

Honor, fama, gloria: Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts

Wolfgang E. J. Weber

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Weber, Wolfgang E. J. 1998. "Honor, fama, gloria: Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts." In *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit: Identitäten und Abgrenzungen*, edited by Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ulimann, and B. Ann Tlusty, 70–98. Berlin: Akademie-Verlag. <https://doi.org/10.1515/9783050073576-006>.



Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts

Wolfgang Weber

Einleitung

Angesichts der vorherrschenden historisch-anthropologischen Konzeptualisierung des Forschungsfeldes der Ehre¹ läßt sich derzeit weder durch eine Befassung mit der Ehre anhand ideengeschichtlicher Quellen noch mit einem herrschaftlich-politisch orientierten Erkenntnisinteresse an der Ehre viel Ehre einlegen. Denn Ideengeschichte wird in dieser Perspektive gemeinhin mit der Geschichte einer bestimmten, nämlich der wissenschaftlich am höchsten entwickelten Form von Ideen, also der Theorie, gleichgesetzt und als Geschichte realitätsferner Kopfgeburten dünnster literater Eliten von vornherein ausgeblendet.² Und Herrschaft und Politik erscheinen als Indikatoren überholtester (nämlich historistischer) oder überholter (sozialgeschichtlich-modernisierungstheoretischer) Geschichtsbefassung und damit im besten Fall uninteressant, weil einerseits nicht herrschaftlich-staatliche Fremd-, sondern gesellschaftlich-gruppenbezogene Selbstregulierung für den historischen Wandel der Ehre entscheidend sei und andererseits von dem modernisierungstheoretisch "leichtfertig angenommenen Bedeutungsverlust der Ehre insgesamt in der Moderne" tatsächlich kaum gesprochen werden könne.³

¹ Vgl. vor allem die zahlreichen Beiträge von Martin Dinges, dem die Aktualisierung dieser Thematik wesentlich zu verdanken ist, zuletzt: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. von Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff. Köln, Weimar, Wien 1995. S. 29-62.

² Vgl. ausdrücklich Martin Dinges: Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht. In: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. von Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff. Frankfurt am Main 1993. S. 189-212, hier S. 194: "Im Unterschied zur Ideengeschichte reiht Foucault aber nicht Höhenkammtexthe aneinander."

³ Zusammenfassend M. Dinges: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie (Anm. 1) S. 39f., 49f. und 58-60, Zitat S. 59, in Auseinandersetzung hauptsächlich mit Ute Frevert: Ehrenmänner – Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. München 1991.

Demgegenüber ist auf zwei bislang offenbar unbeachtet gebliebene Innovationen aufmerksam zu machen. Erstens ist die jüngere Ideengeschichte dabei, sich zu einer Geschichte aller derjenigen Wahrnehmungen, Wertzuschreibungen und Verhaltensreflexionen fortzuentwickeln, welche – sozial, politisch und kulturell zu identifizierende bzw. identifizierbare – Individuen und Gruppen im Hinblick auf öffentliche Herrschaft und öffentliche Konflikte hervorbringen. Mit anderen Worten, politische Ideen werden nunmehr primär als Ort reflektorischer Verarbeitung spezifischer, historisch jeweils zurechenbarer Probleme eines soziopolitisch-kulturell wesentlich erweiterten Feldes und grundsätzlich in ihrem jeweiligen empirisch-praktischen Entstehungs- und Geltungszusammenhang analysiert.⁴ Zweitens sind deshalb die unzweifelhaften rationalistischen, institutionalistischen und apologetischen Verengungen herkömmlicher Definitionen von Politik, Herrschaft und Staat in voller Auflösung begriffen, wird öffentliche Herrschaft empirisch als umfassender sozialer, kultureller und im engeren Sinne politischer Komplex erfolgreicher Machtbestrebung und Machtausübung konkret anzugebender Akteure konzipiert und entsprechender Erforschung geöffnet.⁵ In dieser Ausrichtung dürften jedoch beide Ansätze auch für die historische Anthropologie im allgemeinen und deren Befassung mit dem Phänomen der Ehre im besonderen nicht völlig ohne Belang sein.

Ehre und Herrschaft – theoretische Vorüberlegung

Nach den eindrucksvollen Ergebnissen nicht nur der historisch-anthropologischen, sondern auch der soziologischen⁶ Ehreforschung muß dem soziokulturellen Konstrukt Ehre unmittelbar verhaltensprägende und damit gesellschafts- und geschichtsbeeinflussende Wirkung zugeschrieben werden. Diese Wirkung beruht auf der besonderen Befähigung der Ehre, zentrale Wertsetzungen und Verhaltensser-

⁴ Ein einschlägiger programmatischer Aufriß fehlt allerdings bisher, vgl. als mehr oder weniger weitgehende Umsetzungen dieses Konzepts etwa Pipers Handbuch der politischen Ideen. Hg. von Iring Fetscher, Herfried Münkler. 5 Bde. München, Zürich 1984-1989 oder Wolfgang Weber: *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts.* Tübingen 1992 (*Studia Augustana*. Bd. 4).

⁵ Vgl. hierzu umfassend demnächst: *The Origins of the Modern State in Europe.* 7 Bde. Oxford 1995-(1998), besonders Bd. 3: *Power Elites and State Building.* Hg. von Wolfgang Reinhard. Oxford 1996, sowie für einen deutschsprachigen Entwurf Wolfgang Reinhard: *Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen.* In: *Der Staat* 31. 1992. S. 59-75.

⁶ Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft.* 5. Aufl. Tübingen 1980. S. 531-540 u.ö.; *Honor and Shame.* Hg. von John Peristiany. London 1965; Pierre Bourdieu: *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft.* Frankfurt am Main 1976; Sighard Neckel: *Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit.* Frankfurt am Main 1991.

wartungen einer Gruppe oder Gesellschaft direkt im Persönlichkeitskern des Individuums zu verankern, d.h. zu subjektiven Bedürfnissen transformieren zu können. Entsprechende Sozialisation, Erziehung oder Akkulturation vorausgesetzt, internalisiert das Individuum gesellschaftliche Ehrerwartung zu persönlichem Ehrgefühl. Anschließend setzt es dieses Ehrgefühl möglichst penibel und expressiv in entsprechendes, gegebenenfalls selbst größte Gefahr und den Tod nicht scheuendes Verhalten um, um auf diese Weise internen und externen Sanktionen der Beschämung, Peinlichkeit, Scham oder Schande zu entgehen bzw. Belohnungen in Gestalt gesteigerter Selbst- und Fremdachung teilhaftig zu werden. Ergebnis ist nicht nur Festigung der je eigenen individuellen, sondern auch der Identität der je eigenen Gruppe oder Gesellschaft.⁷ Ehre erweist sich damit als höchst effizientes Strukturbildungs-, Konditionierungs- und Mobilisierungsinstrument, dessen zielgerichteter Einsatz vor allem davon abhängt, wer die Standards der Ehre inhaltlich festzulegen vermag.

In der Perspektive der historischen Anthropologie sind zumindest die frühneuzeitlichen Gesellschaften durch eine schier unübersehbare Vielfalt diverser sich überlappender, ergänzender, verstärkender oder widersprechender, also sowohl potentiell gemeinschaftsstiftender als auch konfliktproduzierender Ehrkonzepte gekennzeichnet. Die jeweilige inhaltliche Füllung dieser Konzepte wird auf einen komplexen, wandelbaren Prozeß je spezifischer oder übergreifender, zumeist eher informeller Kommunikation zurückgeführt. Einzelne oder mehrere konkret in ihren Orientierungen und Interessen bestimmbare Träger oder Exekutoren einer Definitionsmacht existieren mit Ausnahme der Fälle institutionalisierter Ehrennormierung z. B. in Zünften demnach kaum, vielmehr bleiben die Beteiligten weitgehend anonym.⁸ Es gibt keinen Anlaß, diesen Befund grundsätzlich anzuzweifeln, sehr wohl aber, ihn zu ergänzen.

Unwiderlegbar (und als eigentliche Existenzbedingung [Aktenproduktion!] auch der historisch-anthropologischen Ehreforschung forschungspraktisch höchst positiv zu werten) ist die Tatsache und Wirkungsmächtigkeit herrschaftlich-staatlicher Intervention bei der *Durchsetzung* von Ehrestandards. Unlogisch und äußerst erklärungsbedürftig wäre die Annahme, daß diese entscheidende, doch auch

⁷ Vgl. zusammenfassend zu diesem Wirkungsmechanismus S. Neckel (Anm. 6); Leon Wurmser: Die Maske der Scham. Die Psychoanalyse von Schameffekten und Schamkonflikten. Berlin, Heidelberg 1991 sowie aus der soziologischen Diskussion zu spezifischeren Aspekten Peter L. Berger: On the obsolescence of the concept of honor. In: European Journal of Sociology 2. 1970. S. 339-347 oder Bernd Wegener: Gibt es Sozialprestige? In: Zeitschrift für Soziologie 14. 1985. S. 209-285. Zu den sozial schädlichen Tendenzen zwanghaft ehrgeiziger Charaktere vgl. demgegenüber aus heutiger Sicht beispielsweise Peter Fiedler: Persönlichkeitsstörungen. Weinheim 1995. S. 86.

⁸ Martin Dinges: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. In: ZHF 16. 1989. S. 409-440; ders.: Ehrenhändler als 'kommunikative Gattungen'. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff. In: AKG 75. 1993. S. 359-393.

kostenträchtige Mithilfe bei der Exekution derartiger Normen ohne Verknüpfung mit den oder gar gegen die Interessen der Betreiber der Staatsgewalt gewährt worden sei. Im Gegenteil ist gerade bei einer modernen, realistischen Betrachtung der Staatsbildung als eines umfassenden Machtergreifungs- und Herrschaftsformierungsprozesses angebbarer sozialer Akteure anzunehmen, daß diese Befassung mit der Ehre einem nicht lediglich diffusen, sondern durchaus konkreten Herrschaftsinteresse entsprach.

Bei diesem Interesse könnte es zunächst einfach darum gegangen sein, im Rahmen derjenigen Leistungen, welche die Staatsgewalt für ihre Untertanen erbringt, um geduldet, geschätzt oder gar gefördert zu werden, eben auch entsprechende Ehrevorstellungen zu bedienen. Man darf vermuten, daß dieser Zusammenhang die Grundlage frühneuzeitlicher herrschaftlich-staatlicher Ehrebefassung bildet. Nachdem es sich bei dem Konzept der Ehre jedoch wie gesagt um ein äußerst wirkungsträchtiges Instrument der Strukturbildung, Konditionierung und Mobilisierung handelt, ist darüber hinaus zu unterstellen, daß die Betreiber der Staatsgewalt zumal in der Phase des Aus- und Aufbaus ihrer Herrschaftssysteme zum Staat Bestrebungen entwickelten, sich direkt der im Konzept der Ehre enthaltenen Herrschafts- und Ausbeutungschancen zu bedienen. Systematisch-theoretisch ist diese staatlich-politische Funktionalisierung von Ehrerwartungen und Ehrebedürfnissen wenigstens ansatzweise erkannt und diskutiert.⁹ Für die Frühe Neuzeit historisch akzentuiert und analysiert wurde sie bisher jedoch noch kaum.¹⁰

⁹ Vgl. nach den Bemerkungen in M. Webers (Anm. 6) Herrschaftssoziologie allgemein-un-spezifisch beispielsweise Peter Baumann: Die Motive des Gehorsams bei Max Weber. Eine Rekonstruktion. In: Zeitschrift für Soziologie 22. 1993. S. 355-370; Hans Haverkamp: Soziologie der Herrschaft. Analyse von Struktur, Entwicklung und Zustand von Herrschaftszusammenhängen. 2. Aufl. Opladen 1986; Martin Roderick: A Sociology of Power. London 1977 oder spezieller: William J. Goode: The Celebration of Heroes: Prestige as a Control System. Berkeley 1978. In modernisierungstheoretischer Verkürzung ignoriert wird die Ehrefrage z. B. in: Social Control and the State. Historical and comparative Essays. Hg. von Stanley Cohen, Andrew Scull. 2. Aufl. Oxford 1986.

¹⁰ Im Rahmen der historisch-anthropologischen Ehreforschung zur Kenntnis genommen werden vornehmlich diejenigen Staatsinterventionen, die auf die Zerstörung gesellschaftlich-gruppenspezifischer Ehrestrukturen zielen. Vgl. exemplarisch Jutta Nowosadtko: Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen. In: Verletzte Ehre (Anm. 1) S. 166-182; dies.: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen der 'Unehrllichkeit' im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern. In: GWU 44. 1993. S. 362-381; dies.: Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch 'moderner' und 'traditionaler' Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. In: Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Hg. von Ludgera Vogt, Arnold Zingerle. Frankfurt am Main 1995. S. 230-248; ferner zusammenfassend Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff: Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept. In: Verletzte Ehre (Anm. 1) S. 1-28; andere Beiträge thematisieren den Gebrauch von Ehrekonzepten in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, vgl. Jörg Rogge: Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten. In: Verletzte Ehre (Anm. 1) S. 110-143 und Jean-Marie Moeglin: Fürstliche Ehre und verletzte

Lediglich für den jüngsten, erschreckenden derartigen Versuch, nämlich die völkisch-nationalsozialistische Ehrepolitik, liegt zumindest eine knappe moderne Studie vor.¹¹

Logisch ableitbar und anhand verstreuter Hinweise in den wenigen vorliegenden Studien wenigstens exemplarisch zu untermauern sind dennoch immerhin die folgenden Annahmen: Daß erstens der herrschaftlichen Aneignung und Funktionalisierung von Komponenten der Ehre entsprechende Erkenntnis der Wirkungszusammenhänge und Erschließbarkeit von Ehre vorausgehen mußte, zweitens zumindest rudimentär die Entwicklung entsprechender ehrepolitischer Strategien erforderlich war, drittens diese Strategien bevorzugt an der Ehrekonkurrenz ansetzten, die als unvermeidliches Ergebnis der Dynamik von gesellschaftlicher Ehrerwartung und individueller Ehrerbietung zu betrachten ist, und viertens Akzeptanz zuerst bei denjenigen Individuen und Gruppen gefunden wurde, die in den nichtherrschaftlich-staatlichen Ehrekontexten nicht oder nach eigener Auffassung nicht ausreichend zum Zuge kamen. Auch in diesem soziokulturellen Bereich fungierten die Betreiber des Staates mithin zunächst als Anbieter zusätzlicher und korrigierender, konkurrierender Leistungen, wiewohl sie dieses Angebot unauflöslich mit ebenso konkurrierenden und zusätzlichen Ausbeutungsabsichten und -zumutungen verknüpften. Schließlich darf die besondere Dialektik herrschaftlich-staatlichen Ehregebrauchs nicht übersehen werden: Erfolgreiche Implementierung herrschaftlicher Ehrestandards von 'oben' nach 'unten' setzt inhaltliche Anpassung dieser Standards an 'unten' bestehende Vorstellungen und demonstrative Akzeptanz dieser Standards auch 'oben' voraus. Das heißt aber, diese Standards können auch von 'unten' nach 'oben' eingefordert werden und unterliegen inhaltlicher Beeinflussung auch von 'unten'.¹² Eine vollständige Monopolisierung der Definitionsmacht über die Ehre 'oben' erscheint daher systematisch unmöglich, was al-

Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen Deutschen Reich. In: *Verletzte Ehre* (Anm. 1) S. 77-91; schon seit längerem werden Ehreaspekte außerdem in Untersuchungen von Rangstreitigkeiten und den Formen herrschaftlich-gesellschaftlicher Repräsentation untersucht. In diesen Zusammenhang gehört die von der historischen Anthropologie als empirisch nicht haltbar abgelehnte These von Norbert Elias, daß der frühmoderne Hof eine Institution zur 'Domestizierung des Adels' auch im Hinblick auf die Kontrolle und Funktionalisierung der Ehre des Adels gewesen sei (Norbert Elias: *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*. Frankfurt am Main 1983; zur Kritik vgl. jetzt Jeroen Duindam: *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*. Amsterdam [1995]. S. 81-93).

¹¹ Arnold Zingerle: *Die 'Systemehre'. Stellung und Funktion von 'Ehre' in der NS-Ideologie*. In: *Ehre* (Anm. 10) S. 96-116.

¹² Ein bevorzugtes Medium dieses Prozesses sind die obrigkeitkritischen Schmähschriften, vgl. beispielsweise die einschlägigen Angaben bei Ulinka Rublack: *Anschläge auf die Ehre. Schmähschriften und -zeichen in der städtischen Kultur des Ancien Régime*. In: *Verletzte Ehre* (Anm. 1) S. 381-412, hier besonders S. 384-394, allerdings ohne Beachtung der hier unterstellten eigentlichen Relevanz des Phänomens.

lerdings nicht ausschließt, daß derartige Monopolisierungsversuche stattgefunden haben und entsprechend rekonstruiert werden können.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich seiner politisch-ideengeschichtlichen Anlage entsprechend auf die Teilproblematik der herrschaftstheoretischen Aneignung und strategischen Konzeptualisierung frühmoderner Ehrepolitik. Ich versuche nachzuweisen, daß im Zuge der Verwissenschaftlichung des herrschaftlich-politischen Denkens am Ausgang des 16. Jahrhunderts auch ein höchst modern anmutendes Programm psychopolitischer Mobilisierung, Konditionierung und Strukturierung mittels Ehre entwickelt wurde, dessen mögliche praktische Umsetzung in der historisch-empirischen Forschung über die Ehre beachtet werden muß.

Zur Wahrnehmung der Ehre in der *Politica* des 17. Jahrhunderts

Schon der Aufstieg des spätmittelalterlichen Fürstentums, das zunehmend problematische Verhältnis dieses Fürstentums zur Kirche, deren allmähliche Transformation zur päpstlichen Monarchie, die Rezeption des römischen Rechts und die Entstehung der Juristenprofession, die laikale Kulturerneuerungsbewegung des Humanismus und der dissonante Verchristlichungsschub der Reformation und Konfessionalisierung bewirkten im 16. Jahrhundert eine Steigerung geistiger Befassung mit den Voraussetzungen, Formen, Funktionen und Wirkungen weltlicher Ordnung. Zur Ausbildung eines zur Autonomie strebenden, systematisch begründeten und argumentierenden, spezifische Textgattungen hervorbringenden politikwissenschaftlichen Diskurses und damit zur Begründung einer eigenen Politikwissenschaft (zeitgenössisch *Politica* oder *Studium politicum*) kam es jedoch erst am Ausgang des Säkulums, angesichts der Zuspitzung der konfessionellen, sozialen, kulturellen und politischen Widersprüche, Spannungen und Tendenzen der Epoche zur umfassenden objektiven und subjektiv-mentalenen Krise.¹³ Entsprechend verstand sich die neue *Politica*, deren Betreiber vor allem auf die Etablierung einer Politikerprofession nach dem Vorbild der Kleriker, Juristen oder Mediziner zielten,¹⁴ als umfassende Krisenbewältigungs- und Krisenpräventionswissenschaft. Entscheidendes Mittel zur Wiederherstellung und dauerhaften Stabi-

¹³ Eine zusammenfassende Darstellung dieser Krise fehlt, vgl. zuletzt die einschlägigen Passagen besonders des Kapitels VI bei Heinz Schilling: *Aufbruch und Krise. Deutsche Geschichte von 1517 bis 1648*. 2. Aufl. Berlin 1994. Nach Winfried Schulze: *Ende der Moderne? Zur Korrektur unseres Begriffs der Moderne aus historischer Sicht*. In: *Zur Diagnose der Moderne*. Hg. von Heinrich Meier. München, Zürich 1990. S. 69-98 läßt sich der Umbruch um 1600 sogar mit der gegenwärtigen Krise der Moderne vergleichen.

¹⁴ Vgl. hierzu künftig Wolfgang Weber: *Die Erfindung des Politikers. Zu einem gescheiterten Professionalisierungskonzept der deutschen Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts* [32 S.].

lisierung geordneter Verhältnisse war für sie die Herrschaft. Worum es ihr ging, war demgemäß die Aufrüstung der öffentlichen Herrschaft zur ordnungserzwingenden Staatsgewalt auf zwei Wegen: einerseits mittels Ausstattung der Träger der Staatsgewalt mit effizientem Herrschaftswissen, entsprechenden Herrschaftskompetenzen und geeigneten Herrschaftsmitteln; andererseits mittels kulturell-psychischer Vertiefung der 'Fügsamkeit' (Max Weber) der Herrschaftsobjekte, also der Untertanen. Erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, angesichts einer sich nunmehr in der Regel absolutistisch konsolidierenden und modernisierenden Staatsgewalt, schwächte sich der herrschaftsunterstützende Akzent der *Politica* wesentlich ab, traten herrschaftslimitierende oder gar herrschaftskritische Motive vor allem in Gestalt naturrechtlicher und aufklärerischer Normierungen in den Vordergrund.¹⁵

Im Rahmen ihrer vielfältigen Versuche, die anthropologischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen und Wirkungszusammenhänge guter öffentlicher Ordnung zu diagnostizieren und zielgerichteter Optimierung zugänglich zu machen, stießen die Politologen geradezu unvermeidlich auch auf den Komplex der Ehre. In ihrer Mehrheit waren sie von Anfang an der Überzeugung, daß Herrschaft eine Frage der Kenntnis und zielgerichteten Nutzung menschlicher Affektivität sei: *a notitia affectuum rectum imperium*.¹⁶ Sich die erwiesenen Prägekräfte der Ehre zunutze zu machen, unternahmen außerdem in dieser Periode verstärkt bereits zwei andere relevante Mächte, der Humanismus und die Kirchen. Die humanistische Moralistik leitete von ihrer Zielbestimmung der *dignitas et excellentia hominis* (Giannozzo Manetti) ein umfängliches, anspruchsvolles Bildungsprogramm ab, dessen Akzeptanz dadurch erhöht werden sollte, daß man seine Kenntnis und Verinnerlichung als besonders ehrenvoll und ehrenträchtig, seine Unkenntnis oder Ablehnung jedoch als unehrenhaft oder gar schändlich auszuweisen versuchte. Je weniger durchsetzungsfähig sich diese idealistische Argumentation erwies und je pessimistisch-resignativer die humanistische Anthropologie und Sozialphilosophie um 1600 geriet, umso unverblümter wurde nun jedoch auch an den eigentlich problematischen Affekt des 'fleischlichen' Ehrgeizes appelliert, d.h. äußerliche, unmittelbare, diesseitige, materielle Ehre als Belohnung tugendhaft-moralischen Bemühens und Verhaltens in Aussicht gestellt. Beide einschlägigen

¹⁵ Eine genauere Darlegung dieser Entwicklung findet sich bei W. Weber: *Prudentia gubernatoria* (Anm. 4).

¹⁶ Justus Lipsius: *Libri sex politicarum sive doctrina civilis* [zuerst Leiden 1589]; zit. nach der enzyklopädisch kommentierten Ausgabe von Johann Friedrich Reinhard: *Theatrum prudentiae Elegantioris ex Justii Lipsii libris Politicarum erectum*. Berlin 1702. Liber IV. Cap. V. S. 1091. Vgl. zur Bedeutung des Verfassers und seiner Richtung meine Hinweise weiter unten.

Grundwerke zur späthumanistisch-christlichen Ehrekonzepion, die nicht zufällig um 1600 entstanden, variieren diese Ansätze.¹⁷

Die Ehre Gottes zur hierarchischen Strukturbildung und Konditionierung sowie Mobilisierung der Gläubigen zu nutzen, gehörte seit langem zum Programm der christlichen Kirche. Im Gefolge der Konfessionalisierung intensivierte sich diese Bemühung erheblich, vor allem, weil sich wegen der nunmehr bestehenden Konkurrenz verschiedener christlicher Konfessionen der Konditionierungs- und Mobilisierungsbedarf dramatisch erhöhte. Die signifikant verstärkte Forderung nach mehr Ehrfurcht vor Gott und dessen treuesten Dienern¹⁸ verband sich mit einer Ausweitung des Angebots von Belohnungen vor allem in Form von Ehrerweisungen für besonders konformes, eifriges Verhalten. Die jesuitische Schulausbildung z. B. setzte offen auf die *aemulatio honesta*; jeder Schüler erhielt einen *aemulus*

¹⁷ Marquard Freher: *Tractatus de existimatione acquirenda, conservanda et amittenda, sub quo & de gloria, & de infamia [...]*. Basel 1591; Johannes Meursius: *De Gloria liber unus*. Leiden 1601. Vgl. auch Johannes Conrad Dürr: *Dissertatio de honore, & variis ejus generibus*. Altdorf 1654 sowie die Artikel: Ehrbarkeit, Ehr-Begierde, Ehre, Ehrgeiz. In: *Zedlers Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste*. Bd. 8. Halle, Leipzig 1734. Sp. 412-419 und 441-448 und Scham, lat. Pudor. In: *Zedlers Universal-Lexikon*. Bd. 34. Halle, Leipzig 1742. Sp. 841-846. Zur Kenntnis des Wirkungsmechanismus von Ehre und Schande in speziellerem Zusammenhang zusammenfassend Robert Burton: *Anatomie der Melancholie (1621)*. Hg. von Ulrich Horstmann. Zürich, München 1988. S. 209f. (Scham und Schande als Melancholieauslöser) und S. 227-234 (Ehrgeiz). Bezug genommen wird regelmäßig auf die einschlägigen Stellen bei Aristoteles und Cicero; Burton bezieht sich darüber hinaus in seiner vielgelesenen Enzyklopädie auf eine Vielzahl bedeutender medizinischer Werke seiner Zeit, v.a. Felix Platter. Aus der Literatur zur klassischen humanistischen dignitas hominis-Konzeption vgl. jetzt mit weiteren Verweisen August Buck: *Vives 'Fabula de homine' im Kontext der 'dignitas hominis' Literatur der Renaissance*. In: Juan Luis Vives. *Sein Werk und seine Bedeutung für Spanien und Deutschland*. Hg. von Christoph Strosetzki. Frankfurt am Main 1995. S. 1-8; zum Einbau der Ehre in die humanistischen Erziehungskonzepte Anthony Grafton, Lisa Jardine: *From Humanism to the Humanities: Education and the Liberal Arts in Fifteenth and Sixteenth-Century Europe*. Cambridge/Mass. 1986. Eine politische Erweiterung des humanistischen Programms der Steigerung der Bildungsbereitschaft mittels Ehre stellt bereits dar Jakob Wimpfeling: *Germania (1501)*. In: *Staatslehre der frühen Neuzeit*. Hg. von Notker Hammerstein. Frankfurt am Main 1995. S. 9-95, besonders S. 52-64.

¹⁸ Vgl. exemplarisch Hans-Christoph Rublack: *Eine bürgerliche Reformation. Nördlingen. Gütersloh 1982*. S. 27-30, 49, 51-53 u.ö., u.a. mit der Legitimierung einer neuen Zuchtordnung durch Bezug zur Ehre Gottes, und ders.: *Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*. In: *Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts*. Hg. von Horst Brunner. Göppingen 1982. S. 9-36, besonders S. 20, 25-27 (Ehre Gottes als Kernnorm der Ehre der Stadt, des Gemeinen Nutzens usw.), für ein Beispiel aus der Ideengeschichte den anonymen Fürstenspiegel: *Princeps in compendio [ca. 1620]* (In: N. Hammerstein (Anm. 17) S. 483-540) S. 485-489, ferner für Beispiele aus der Praxis Werner Freitag: *Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien*. In: *Westfälische Forschungen* 42. 1992. S. 75-191, hier S. 166-171 (Abschnitt: 'Gottesdienst und Sakramente – Von der Ehrfurcht gegenüber Gott'; bezeichnend ist u.a. die erst jetzt durchgängig geforderte Aufgabe des stehenden zugunsten des knieenden Kommunionempfangs).

als Wettstreiter zur Seite gestellt, Eifer und Leistung wurden in Rängen, Titeln und Preisen gemessen.¹⁹

Die Grundlage dieser Programme und Praktiken bildeten fortgeschrittene Kenntnisse über die Psyche und den Affekthaushalt der Individuen, die parallel sowohl in der christlichen Morallehre und Pastoralmedizin als auch in der humanistischen Moralphilosophie entwickelt wurden und gerade um 1600 in eine blühende affektwissenschaftliche Debatte mündeten.²⁰

Auf die differierenden Ausgangskonzepte der verschiedenen politikwissenschaftlichen Richtungen im Hinblick auf die Systematisierung des Begriffsfeldes der Ehre kann hier nicht im Detail eingegangen werden. Festgehalten sei jedoch, daß sie grundsätzlich die christlich-humanistische Verknüpfung der Prädikate der Ehre (*honor, existimatio, gloria, fama bona*) mit Wertmotiven, also ausgezeichneter christlicher Normerfüllung, moralisch-ethischer Untadeligkeit, überragender geistiger Bildung oder außerordentlichem öffentlichem Verdienst, teilten. Sie übernahmen diese Idealisierung werthaft verstandener Ehre, moralisch zulässigen, vernünftigen, erwünschten und geforderten Ehrestrebens und sittlich notwendiger Ehrfurcht und lehnten umgekehrt moralisch bedenklichen, bloß äußeren, scheinbaren Ruhm, entsprechend unvernünftigen falschen Ehrgeiz u.ä. insofern grundsätzlich ab, als sie ihr unmittelbares Ziel der Ordnungsstabilisierung durch Herrschaft und Gehorsam prinzipiell dem höheren Ziel der Ermöglichung guten Lebens zwecks Erlangung ewigen Heils unterordneten.

Durch besondere Entschiedenheit hierbei zeichnete sich verständlicherweise die wichtige Teilströmung der *Politica christiana* aus.²¹ Eines ihrer zentralen Werke in diesem Themenbereich, die 'Meditatio de vanitate gloriae humanae' des braunschweigischen Kanzlers, Juristen und Politologen Eberhard von Weyhe

¹⁹ Gustav Weicker: Das Schulwesen der Jesuiten nach den Ordensgesetzen. Halle 1863; Mabel Lundberg: Jesuitische Anthropologie und Erziehungslehre in der Frühzeit des Ordens (ca.1540-ca.1650). Uppsala 1960; Allan P. Farrell: The Jesuit Code of liberal Education: Development and Scope of the Ratio Studiorum. Milwaukee 1938; Aldo Scaglione: The Liberal Arts and the Jesuit College System. Amsterdam, Philadelphia 1986 (umfassend zur jesuitischen Praxis in Einordnung in die humanistische und römisch-katholische Ehrekonzeptionen der Zeit); genereller Franz Haider: Die Ehre als menschliches Problem. Versuch einer pädagogischen Orientierung. München, Paderborn 1972. Den grundsätzlichen Konflikt christlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Ehrkonzepte läßt ferner gut erkennen Michael Gierens: Ehre, Duell und Mensur. Darstellung und Begründung der christlich-ethischen Anschauungen über Ehre und Ehrenschatz. Paderborn 1928.

²⁰ Vgl. hierzu mit reichen Literaturverweisen zuletzt Thomas Müller: Rhetorik und bürgerliche Identität. Studien zur Rolle der Psychologie in der Frühaufklärung. Tübingen 1990; Ursula Geitner: Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert. Tübingen 1992 und Michael Schrijvers: Spinozas Affektenlehre. Bern, Frankfurt am Main, New York 1992.

²¹ Vgl. Wolfgang Weber: Staatsräson und christliche Politik. Johann Elias Keßlers 'Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Fürsten und Regenten' (1678). In: Aristotelismo politico e ragion di stato. A cura di A. Enzo Baldini. Florenz 1995. S. 157-180.

(1553 - nach 1633),²² plädiert mit Luther dafür, daß *nullum discrimen sit hominum nisi bonorum & improborum*. Weyhe behauptet, daß *boni homines* an ihrer letztlich durch Gott bewirkten und zugelassenen *bona fama* zu erkennen seien und fordert, daß diese *honestata fama vel gloria* den eigentlichen Anlaß öffentlicher Wertschätzung (*existimatio publica*) darstellen müsse. Auch Weyhe sieht sich jedoch veranlaßt – und das ist der eigentliche Grundtenor seiner gesamten Schrift –, die von ihm als besonders gravierend empfundene zeitgenössische Verdunkelung wahren Verdiensts und wahrer Ehre durch weltlich-äußerliche *gloria, ambitio, arrogantia, ostentatio* und *curiositas*, die nahezu alle Herzen befallen hätten und aus der verwerflichen Selbstliebe, der *radix omnium malorum*, entspringen, zu beklagen.²³ Auch auf dieser Ebene zeichnete sich mithin das oben angedeutete Dilemma ab, eigentlich verwerfliche, aus der sinnlichen Natur des Menschen entspringende Handlungsmotive für christlich-moralisch-politische Ziele nutzen zu müssen.

Die wichtigste Lösung dieser Problematik, sich die soziopolitische Funktionalität und Produktivität gesellschaftlicher Ehre und individuellen Ehrestrebens erschließen und bewahren zu können, ohne den eigentlich normativen Wesensgehalt dieses Geltungskonzepts aufzugeben, bestand zunächst in der Konstruktion eines vor- oder nachgeordneten (sekundären), d.h. moralisch-religiös indifferenten, weil auf wertneutrale Mitteldinge (*adiaphora*) bezogenen Wirkungsbereichs der Ehre. Bereits in der christlichen Lehre angelegt,²⁴ nahm diese Perspektive in der sozialphilosophischen und politikwissenschaftlichen Diskussion mit der Konversationslehre Stefano Guazzos 'De civili conversatione' (zuerst italienisch 1574) wirkungsvolle Gestalt an.²⁵ In der deutschen *Politica* wurde sie unter anderem durch

²² Eberhard von Weyhe: *Meditatio de vanitate gloriae humanae*. Frankfurt am Main 1610. Zitate S. 61f., zur Biographie des Verfassers und zum Gesamtwerk vgl. die Hinweise bei Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts*. Bd. 1. München 1988. S. 189f. u.ö.

²³ E. von Weyhe (Anm. 22) S. 68f. u.ö., vgl. auch die Verurteilung der beiden wichtigsten aus der Selbstliebe entspringenden Laster Ehrgeiz und Neid in dem geflügelten Satz: *Ambitio & Avaritia conjunctae tales pestes sunt quae omnem aequitatem, & humanitatem ex animinis mortalium obliterare solent*, zit. nach J.F. Reinhard (Anm. 16) S. 1265. Auch Luther subsumierte bezeichnenderweise sowohl Geldgier als auch Ehrbegierde unter das Laster der Habsucht, vgl. zusammenfassend jetzt Ricardo Rieth: 'Habsucht' bei Martin Luther. *Ökonomisches und theologisches Denken, Tradition und Wirklichkeit im Zeitalter der Reformation*. Weimar 1996. S. 75, 127-130, 186-198 u.ö. Für die gesamte zeitgenössische Debatte um die Zerstörung gemeinschaftlicher Harmonie und Stabilität durch lasterhafte Selbstliebe vgl. Winfried Schulze: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: *HZ* 243. 1986. S. 591-626, hier besonders S. 620f.

²⁴ Vgl. knapp Roman Heiligenthal: Gebot I. In: *Theologische Realenzyklopädie*. Hg. von Gerhard Krause, Gerhard Müller. Bd. 12. Berlin u.a. 1984. S. 124-130, hier S. 128.

²⁵ Vgl. zu diesem Text und dessen Ausstrahlung nach Deutschland grundlegend Emilio Bonfatti: *La 'Civil conversazione' in Germania*. Letteratura del compartamento da Stefano Guazzo a Adolph Knigge 1574-1788. Verona 1979. Allerdings finden sich Ansätze zur Konzipierung von Tugenden des gesellschaftlichen Umgangs (*virtutes homileticae*) auch bereits bei

Johannes Althusius aufgegriffen und eingearbeitet.²⁶ Inhaltlich entwickelte sie die Auffassung, daß die *adiaphora* den Postulaten zwar nicht unbedingt der *honestas*, aber doch zumindest des *decus* unterlägen, d.h. anständig-höfliche Anerkennung und Behandlung erforderten. Auch weltlich-äußerliche Ehre durfte und mußte damit im Zeichen des *decorum* akzeptiert werden.²⁷ Nach ihr zu streben und sie zu gewähren erschien demzufolge legitim, erwünscht und angesichts des mit ihr verknüpften Effekts der Ermöglichung, Erleichterung und Verbesserung menschlich-gesellschaftlichen Umgangs diesseits bzw. jenseits aller sozialen, kulturellen, moralischen und konfessionell-religiösen Unterschiede nichts weniger als notwendig, wie eben zeitgenössisch die existentiell bedrohliche konfessionelle Konfrontation lehrte.

Den weiteren Schritt, nämlich die Verkoppelung des *decorum* mit der christlichen Legitimierung der weltlichen Ordnung insgesamt bzw. deren wichtigsten, zeitgenössisch vorwärtsdrängenden höchsten Trägern, den Fürsten, unternahmen grundsätzlich Denker aller Konfessionen, in besonderer Entschiedenheit jedoch die lutherischen. Dabei konnten sie sich auf eine unmißverständliche Feststellung ihres Reformators stützen:

*Ein Furst lest fur ihm die knie beugen, kredentzen, drumb, das Gott inen in das Amt gesetzt hab, und Gott hat die ehrerbietung gebotten und, wen du ehrest, die hoher sind denn du, so ehrestu gott selbst in denselbigen personen.*²⁸

Die entscheidende herrschaftstheoretische Zuspitzung durch Ausweis der Ehre als tragendes Herrschaftsprinzip und Zuschreibung unstillbaren (und deshalb herrschaftlich aufzufangenden bzw. zu nutzenden) Ehrgeizes sowohl des Adels als auch des Pöbels, also den beiden wichtigsten Untertanengruppen, leisteten schließlich die modernen Politikdenker Machiavelli, Botero und Lipsius, wobei diese sich auf zahlreiche antike Vordenker, so auch Aristoteles, stützen konnten.

Bereits Aristoteles beschreibt die Monarchie, die empirisch verbreitetste Staatsform des frühneuzeitlichen Europa, als ein genuin auf Ehre gegründetes und auf

Aristoteles, vgl. Die Nikomachische Ethik. Hg. und übersetzt von Olof Gigon. München 1972. IV: 12-15. S. 145-151.

²⁶ *Civilis conversationis libri duo*. Editum a Philippo Althusio. Hannover 1601. S. 1-3, 7-9 u.ö. Zu beachten ist hier die systematische Einarbeitung sämtlicher entsprechend auslegbarer Bibelaussagen, vom Buch der Weisheit über Jesus Sirach bis zu den Paulusbriefen, sowie bereits die (s.u.) tendenzielle Gleichsetzung von *honestum* und *decorum*.

²⁷ Vgl. den Schlüsselartikel: Wohlanständigkeit. In: Zedlers Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. Bd. 58. Leipzig, Halle 1748. Sp. 82-92, mit ausführlichen Hinweisen zur Geschichte des Konzepts und zeitgenössischer Spezialliteratur.

²⁸ Martin Luther: Der 117. Psalm ausgelegt. 1530. In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Schriften. Bd. 31/I. Weimar 1913. S. 219-257, hier (Zitat) S. 246. Zur Verschmelzung von *honestum* und *decorum* am Ende des 17. Jahrhunderts vgl. Manfred Beetz: Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altheutschen Sprachraum. Stuttgart 1990.

Ehre zielendes politisches System. Historisch gehe sie darauf zurück, daß einem einzelnen oder dessen Geschlecht um besonderer Tugend oder Verdienste für das Volk bzw. den Staat willen die höchste Ehre alleiniger Herrschaft übertragen worden sei. Zum eigentlichen Handlungsmotiv dieses nunmehrigen Königs und zum Prinzip von dessen gesamter Herrschaft sei somit das Bestreben geworden, seine legitimitäts- und positionsverbürgende Ehre nebst deren normativen Grundlagen zu bewahren und angesichts unvermeidlicher Rivalität mit anderen Thronanwärtern fortlaufend zu steigern. Pflicht- und realitätsbewußte Könige stellten sich daher stets den ehrenvollsten Aufgaben und seien besonders empfindlich gegenüber Kränkungen ihrer Ehre, behandelten aber auch ihre Untertanen penibel nach deren jeweiliger Ehre und Würde, ehrten Tugend und Verdienst und versetzten sich so in die Lage, ihre Ämter und Reiche unbeschädigt an ihre jeweiligen Nachfolger weiterzugeben.²⁹

Noch Montesquieu übernahm diese Argumentation und deutete ihre gesellschaftlich-politischen Konsequenzen an:

*Die monarchische Regierung setzt [...] Auszeichnungen, Rangunterschiede, voraus [...]. Es liegt in der Natur der Ehre, daß sie ein Bevorzugen und Bessstellen verlangt. Sie ist mithin, nach Lage der Sache, in dieser Regierung zu Hause. Ehrgeiz ist in einer Republik Gift. In der Monarchie wirkt er Gutes. Er haucht dieser Regierung Leben ein. [...] Die Ehre setzt alle Teile des Staatskörpers in Bewegung und bindet sie durch eben dieses Streben aneinander. So findet sich, daß jeder das allgemeine Wohl betreibt, indem er seine privaten Interessen zu betreiben glaubt. Philosophisch betrachtet, werden unleugbar alle diese Glieder des Staates von einem falschen Ehrebegriff gelenkt. Aber diese falsche Ehre ist der Öffentlichkeit genauso nützlich wie die wahre Ehre den ihrer würdigen einzelnen. Und ist es nicht schon viel, daß man die Menschen dazu bringt, alle schweren Anstrengungen verlangenden Taten zu vollbringen, die keinen anderen Lohn gewähren als das Aufsehen, das sie erregen?*³⁰

En passant beweisen diese Bemerkungen, daß die ideengeschichtliche Errungenschaft, Eigennutz positiv als Faktor gesellschaftlicher Selbstregulierung aufzufassen und zuzulassen, ihr Objekt nicht ausschließlich im materiellen Individualinteresse, sondern bereits im immateriellen Zentralwert der ständischen Gesellschaft

²⁹ Aristoteles: Politik. Hg. von Olof Gigon. München 1979. V: 10, S. 187-193. Annähernd systematische humanistische Umsetzungen dieses Ansatzes stellten dar Hubert Giphanius: Commentarii in Decem libros Ethicorum Aristotelis. Frankfurt am Main 1608 (Index!) und Petrus Antonius Finariensis: De dignitate principum [1466]. Heidelberg 1602, vgl. zusammenfassend Bruno Singer: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. München 1981. S. 67-69.

³⁰ Vom Geist der Gesetze (1748). Hg. und ausgewählt von Kurt Weigand. Stuttgart 1976. III: 7, S. 124f.

selbst, nämlich eben der Ehre, fand.³¹ Wichtiger im vorliegenden Zusammenhang sind jedoch ihre Grundlagen, die von den modernen Politikdenkern beigebrachten Erweiterungen des aristotelischen und humanistischen Ehrekonzepts.

Machiavelli radikalisierte die herrschaftspraktischen Konsequenzen des aristotelischen Ansatzes. Die Aufrechterhaltung und fortwährende Steigerung der fürstlichen Reputation (*reputazione*) stellt die psychische Basis der Monarchie dar. Sie beruht auf der Natur der Untertanen, nur solche Monarchen zu akzeptieren, die sich augenscheinlich durch höchste Ehren und Würden auszeichnen, und ist ständig durch den zerstörerischen Ehrgeiz sowohl des Adels als auch des Pöbels bedroht. Ein Fürst muß dementsprechend alles vermeiden, was ihn bei seinen Untertanen verächtlich machen könnte. Weil er sich dabei an denjenigen Vorstellungen orientieren muß, welche die *comuni opinioni* hervorbringen, für die lediglich der äußere Schein zählt, konzentrieren sich auch seine Bemühungen auf die Erzeugung äußerer Ehre. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls auch der Einsatz unmoralischer Mittel erlaubt.³²

³¹ W. Schulze: Vom Gemeinnutz (Anm. 23) bezieht sich in seinem Nachweis schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts (!) einsetzender Lockerung des Prinzips der Gemeinwohldurchsetzung von 'oben' gegen schädlichen Eigennutz 'unten' ausschließlich auf den materiellen Eigennutz. Auf dessen allmähliche Zulassung führt er auch die Dynamisierung der Ständegesellschaft durch soziale Mobilität zurück, während nach dem oben Angedeuteten (und Feststellungen wie z. B. J. Rogges [Anm. 10. S. 142] zur Steigerung individueller Ehre durch "persönlichen Einsatz" derartige Mobilität auch und bereits auf das individuelle Bedürfnis nach Ehre bzw. die Ehre als Zentralnorm der ständischen Gesellschaft bezogen werden muß; Privilegien, Titel usw. sind demnach nicht als Indikatoren lediglich für Statik anzusetzen, sondern auch für Dynamik, vgl. hierzu auch aus der Gegenperspektive den auf die Aufrechterhaltung von Standesunterschieden, aber nicht die Verunmöglichung jeglicher Mobilität angelegten Polizeiordnungen etwa Michael Stolleis: Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit. In: ders.: Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1983. S. 9-61, hier S. 36-40. Ein weiterer, hier nicht näher ausführbarer Aspekt betrifft die Verhüllung materieller Ansprüche und Interessen durch ehrebezogene Begrifflichkeit, vgl. für den Rechtsbereich ("mit allen Ehren, Würden, Recht und Gerechtigkeiten") z. B. den Artikel: Ehr, Dignitas. In: Christoph Besold: Thesaurus practicus cum additionibus Ludovici Dietheri. Editio novissima. Regensburg, Stadt am Hof 1711. Bd. 1. S. 238f., für den Bereich der Beamten die Bezeichnung *honor* für das Amt oder den Begriff *honorarium* für Entlohnung insbesondere schriftstellerischer Tätigkeit.

³² Vgl. in bequemer deutscher Übersetzung Niccolo Machiavelli: Der Fürst (1513). In: Politische Schriften. Hg. von Herfried Münkler. Frankfurt am Main 1990, besonders Kap. XIX: Von Verachtung und Haß, vor denen man sich fürchten muß (S. 98-106), und Kap. XXI: Was ein Herrscher tun sollte, um Achtung zu erwerben (S. 109-114), sowie die Schlüsselstelle in Kap. XVIII (S. 96-98, hier S. 98): *Der Pöbel hält sich nur an den äußeren Schein und beurteilt die Dinge nur nach ihrem Erfolg. Nun ist aber fast nichts in der Welt als Pöbel, und die wenigen zählen nicht, wenn die vielen im Staat keinen Rückhalt haben.* Zur Interpretation dieser Feststellungen vgl. auch Herfried Münkler: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1987. S. 300-306. Auch bei Zedler heißt es im einschlägigen Artikel Ehre (Anm. 17) eindeutig: *Die innerliche und sich auf Vernunft gründende Ehre ist also diejenige, welche wir zu unsern eigentlichen Zweck*

Giovanni Botero (1540-1617) systematisierte diesen Ansatz unter dem Prinzip der Staatsräson, wobei er die Durchbrechung religiöser, moralischer und rechtlicher Normen allerdings nur für den Fall höchster Staatsbedrohung, also den Staatsnotstand, zuließ.³³ Justus Lipsius (1547-1606) erweiterte den Komplex des fürstlichen Ehrebedarfs und der entsprechenden Ehrestrategien zum übergreifenden Konzept der *auctoritas* als Prinzip jeglicher Staatsgewalt, von dem aus die Auffassungen und das Verhalten nicht nur der Untertanen, sondern auch der Herrschaftsträger zu analysieren, zu bewerten und zu steuern seien.³⁴ Ausgehend von der Ehrerwartung und dem als legitim angesehenen Anspruch des Einzelnen auf angemessene Ehre verarbeitete darüber hinaus eine weitere politiktheoretisch-naturrechtliche Richtung diese Motive zur Idee einer zunächst ständisch gebunde-

machen müssen. Gleichwohl aber müssen wir die äußerliche und unvernünftige Ehre nicht gantz und gar verwerffen. Es ist ein Unterschied zu machen, unter demjenigen, was ein Weiser suchen, und demjenigen, was ein Weiser bey Gelegenheit mitnehmen soll. Die äußerliche ist einmal ein Kennzeichen von der innerlichen. Sie ist kräftig, wenn sie sich auf die innerliche gründet. Hernachmahls so breitet sie sich auch auf andere aus, welches die innerliche nicht thut. Der öffentliche Ruf eines berühmten Mannes bringt ihm eben daher so viel Verehrer, weil er öffentlich ist. Es kann also die äußerliche Ehre ihren Nutzen haben, und deßwegen sucht ein kluger Menschen dieselbige mitzunehmen. Weil der Pöbel uns dienen kann, so müssen wir es gleichfalls nicht versäumen, wenn wir uns bey ihm in Hochachtung setzen können. Er lässet sich durch den äußerlichen Schein betrügen; deßwegen erfordert es die Klugheit, quandoque plus videri, quam esse. Manchmahl mehr zu scheinen als zu seyn. Dieses verträgt sich gantz gut mit der Weisheit. Die innerliche und vernünftige Ehre machen wir zum Haupt-Endzweck, die äußerliche und unvernünftige zum Neben-Zweck.

³³ Giovanni Botero: *Della Ragione di Stato libri dieci* [zuerst 1589], Venedig 1601, mit dem in der bisherigen Forschung kaum beachteten, beigefügten Traktat 'Della Riputazione del Principe', vgl. aus den Bemerkungen der einschlägigen Literatur Robert Bireley: *The Counter-Reformation Prince. Anti-Machiavellianism or catholic Statecraft in Early Modern Europe*. Chapel Hill, London 1990. S. 45-71, hier S. 49f. und 53-56, ferner M.G. Bottaro Palumbo: 'Della ragione della grandezza degli stati': monarchie e repubbliche nell'opera di Botero. In: Artemio Enzo Baldini (Hg.): *Botero e la Ragion di Stato*. Atti del convegno di Luigi Firpo. Florenz 1992. S. 105-123.

³⁴ J. Lipsius (Anm. 16) *Liber IV. Cap. V. S. 1091-1104* (ausführlich zur Affektnatur des *vulgus*, *Liber IV. Cap. IX und X S. 1159-1273* (zur *auctoritas*) und *Liber IV. Cap. XI und X. S. 1159-1273* und *Liber VI. S. 1774-1880* (desgleichen). Aus der Literatur zur lipsianischen Richtung vgl. grundlegend Gerhard Oestreich: *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606)*. Hg. und eingeleitet von Nicolette Mout. Göttingen 1989 (jedoch ohne Berücksichtigung von *Libri V und VI!*) und jetzt Martin van Gelderen: *Holland und das Preußentum. Justus Lipsius zwischen niederländischem Aufstand und brandenburg-preußischem Absolutismus*. In: *ZHF* 23. 1996. S. 29-56, mit weiteren Nachweisen. Lipsius' Werk stellte das herrschaftspraktische Zentralwerk der gesamten politikwissenschaftlichen Debatte im Deutschland des 17. Jahrhunderts dar, wie ich in meiner in Anm. 4 erwähnten Studie nachweisen konnte. Es wurde allerdings in seiner Heimat, den Niederlanden, vor allem wegen seiner monarchischen Tendenz weniger breit akzeptiert, wie nunmehr M. van Gelderen herausgearbeitet hat. Zur Rezeption in den außerdeutschen Monarchien der Epoche vgl. die zahlreichen Angaben und Hinweise bei G. Oestreich.

nen, dann freien, allgemeinen individuell-menschlichen Würde, auf deren Achtung und Förderung die Staatsgewalt verpflichtet werden sollte.³⁵

Dimensionen der Ehrepolitik im Spiegel der Herrschaftslehre

Komponenten der Ehre spielen bereits bei der Erziehung der Thronfolger eine entscheidende Rolle.

Es ist [...] allen Menschen sowohl als dennen Fürsten angelegen, ihrer und ihrer Nachkommingschaft Ehre zu gedenckhen, obschon bei dennen Gemainen sovil daran nit gelegen; bey dennen Fürsten aber hat es ein weith andere Beschaffenheit, als deren Ehr und Hochschätzung in der höche stehet [und] ein weit aussehendes Gedächtnis machet, welche Sye mit ihrem ruemwürdigen Lebenswandel verneuern sollen.³⁶ Die jeweils nachfolgende Herrschergeneration soll mittels Sozialisation unter dem Aspekt der historischen fama und gegenwarts- bzw. zukunftsbezogenen gloria ihrer Dynastie zur Loyalität gegenüber der Dynastie und zur Bewahrung und Vermehrung des dynastischen Erbes im umfassendsten Sinne verpflichtet werden. Beim bereits amtierenden Fürsten erscheint die Aneignung richtigen Ehrgefühls, würdigen Verhaltens und angemessenen Ehrgeizes außerdem im Hinblick auf die persönliche psychische Gesundheit und die herrschaftliche Leistungsfähigkeit notwendig: Die Kenntnis und das Verhalten nach den Prinzipien wahrer Ehre, ein guter Ruf oder gar persönlicher Ruhm verschaffen dem Monarchen ein gutes Gewissen, innere Ruhe, Selbstsicherheit und belastungsfähiges Selbstbewußtsein.³⁷ An dieser

³⁵ Vgl. meine näheren Ausführungen im folgenden Abschnitt und aus der einschlägigen (ergänzungsfähigen) neueren Literatur Józef Tischner: Zur Genese der menschlichen Würde. In: Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis. Hg. von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Stuttgart 1987. S. 317-326.

³⁶ Väterliche Ermahnung Kurfürst Maximilians I. (1639). In: Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit. Hg. von Heinz Duchhardt. Darmstadt 1987. S. 119-135, hier (Zitat) S. 123; vgl. dort auch die weiteren Ausführungen zum fürstlichen Geschlecht. Ferner beispielsweise Gundacker Fürst von Liechtenstein: Guettachten wegen Education eines jungen Fürsten und wegen guetter geheimben Raths-Bestellung etc. [nach 1648]. In: N. Hammerstein (Anm. 17) S. 541-566, hier S. 543 u.ö.: Ein "gutes Regiment", zu welchem die Erziehung des Prinzen führen soll, *besteht in: 1. Gottes Ehr und cultum 2. seiner Länder Wolfahrt und Wolstand 3. seines Hauses conservation und aufnehmen, und 4. seiner Reputation und existimation.*

³⁷ Vgl. exemplarisch und ausführlich J. Lipsius (Anm. 16) Liber I. Cap. III-VI. S. 213-303 und Liber II. Cap. VI-XVII. S. 565-729, mit den jeweiligen Ergänzungen und Kommentaren des Herausgebers. Als Voraussetzung des Erwerbs wahrer Ehre (*honor, fama*) ist in diesem Zu-

*Stelle, der durch Erziehung, religiöse Übung und Beratung zu formenden dispositio animae, ist machiavellische Heuchelei, das bloße Vorschützen der Orientierung an wahrer Ehre, nicht möglich. Sie würde die zu rationalem und deshalb erfolgreichem Handeln unerläßliche magnanimitas und innere fortitudo des Fürsten zersetzen und diesen zu einem unvermeidlich dem baldigen Untergang geweihten Tyrannen und Wahnsinnigen herabsinken lassen.*³⁸

Mehr oder weniger ausdrücklich abweichende Lösungen sind hingegen in bezug auf die *virtutes Principis ad externos* möglich, die sich je länger desto mehr von moralischen Tugenden zu politisch-herrscherlichen Tüchtigkeiten, d.h. funktionalen Fertigkeiten, fortentwickeln. Zwar gilt prinzipiell die von dem bedeutendsten Politologen der Zeit, Hermann Conring (1606-1681), formulierte Machiavellikritik: *Nec vero vel amor populi parari, nec quis bonus Princeps videri [!] potest, si perpetuo improbe se gerat.*³⁹ Und Machiavellis Behauptung, die Untertanen, insbesondere die breite Masse des *vulgus*, könnten leicht betrogen werden und erwarteten diesen Betrug sogar, wird relativierend die Einsicht entgegengestellt, daß der Fürst stets und unvermeidlich von Neidern und Gegnern umgeben sei, so daß eventuelle Laster oder sonstige ehrebeeinträchtigende Praktiken und Umstände auf Dauer nie verborgen blieben.⁴⁰ Dennoch schließt das Ehrverhalten des Fürsten angesichts der Affektnatur des Menschen im allgemeinen und der unstillbaren *ambitiones* des Adels und des Pöbels bzw. auswärtiger Rivalen im besonderen die bloße Demonstration von Ehre, die Ausnutzung äußerlicher Ehrerwartungen und Ehrgeleüste, selbstverständlich ein.

sammenhang die Orientierung des Verhaltens an der Tugend der Mäßigung (*modestia*) konzipiert, vgl. vor allem S. 651. Zur Unterscheidung guter und schlechter *aemulatio* des Fürsten vgl. auch beispielsweise Revermont de Cerizier: Französischer Tacitus. Sulzbach 1680. S. 90f.

³⁸ Vgl. neben Lipsius (wie vorhergehende Anm.) beispielsweise Georg Schönborner: *Libri VII Politicarum. In quibus methodice digestis ars bene constituendi feliciterque administrandi rempublicam [...]*. Leipzig 1614. Liber I. Cap. XXV. S. 186-189 und Cap. XXXVII-XXXIX. S. 230-238.

³⁹ Hermann Conring: *Animadversiones politicae ad Cap. XV Machiavelli de Principe*. In: ders.: *Opera*. Hg. von Johann Wilhelm Göbel. Bd. 2. Braunschweig 1730. S. 973-1092, hier S. 986. Aus der einschlägigen Literatur grundlegend: Hermann Conring (1606-1681). *Beiträge zu Leben und Werk*. Hg. von Michael Stolleis. Berlin 1983.

⁴⁰ N. Machiavelli (Anm. 32) Kap. VIII. S. 98. Der Florentiner räumt zwar ein, daß jedenfalls eine Minderheit durchaus stets in der Lage sei, die wahre Natur eines Fürsten zu durchschauen. Diese Minorität *wagt es [aber] nicht, der Meinung der vielen entgegenzutreten, welche der Schild der Majestät des Staates deckt*. Zur Öffentlichkeit des fürstlichen Lebens und der angeblich unstillbaren Neugier, dem lauernden Mißtrauen und ewigen Neid des *vulgus* vgl. J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. VII. S. 581 (*Omnia facta dictaque Principis rumor excipit. Nec magis ei, quam soli, latere contingit*). Der Herausgeber ergänzt einen Satz des Dio: *Vives enim tanquam in quodam theatro orbis terrarum, nec fieri potest, ut vel minimum peccatum tuum (lateat)* und Liber IV. Cap. V. S. 1097-1104).

Ehre ist die zentrale Komponente der fürstlichen und staatlichen Autorität (*auctoritas, majestas*), die zuverlässiger und dauerhafter als die (offene) Gewalt Gehorsam bzw. Herrschaft zu erzeugen und aufrechtzuerhalten in der Lage ist: *Auctoritas est impressa subditis, sive et exteris, opinio reverens de rege ejusque statu.*⁴¹ Ihre Hervorbringung, Bewahrung und umständeangemessene Steigerung soll zwar in erster Linie auf dem Vorliegen wahrer Tugenden und Verdienste beruhen. Nachdem sie jedoch eigentlich in auf äußerer Wahrnehmung beruhender Vorstellung besteht und sich die Menschen nach Cicero *non minus opinione, & fama, quam certa aliqua ratione* bewegen lassen,⁴² muß sie auch äußerlich kenntlich gemacht und über äußerliche Zeichen befestigt und verstärkt werden.⁴³ Entsprechend sind auch alle äußerlichen Umstände und Präsentationen peinlichst zu vermeiden, die das tödlichste Gegenteil von *auctoritas, majestas, eminentia singu-*

⁴¹ J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. IX. S. 1160-1236, hier S. 1160, vgl. auch die Definition im zentralen Cap. XII. S. 1373: [est] *eximia quaedam opinio de Imperante*, sowie S. 1374: *vires Imperii in consensu obedientium sunt. Consensus ille ab aestimatione*. Diese Konzeption bildete den Kern der o.a. breiten Lipsius-Rezeption; vgl. ausdrücklich unter dem dynastischen Aspekt auch Peter Müller: *Praesidia Domus illustris*. Jena 1677. Cap. VII. S. 232-247 (De auctoritate seu existimatione [!] Principis). Sie wurde zumeist mit entsprechenden Ansätzen in der christlichen Überlieferung (s. oben Anm. 23 u.ö.) und/oder bei Aristoteles (Monarchie- und Tyrannislehre) verbunden. Das auch in der heutigen (besonders rechtshistorischen) Literatur verbreitete Mißverständnis, *majestas* sei nichts anderes als die lateinische Übersetzung der Bodinischen souveraineté, entbehre also jeglichen politisch-psychischen Moments insbesondere in bezug auf Ehre, Würde usw., wird bereits im einschlägigen Artikel 'Majestät' bei Zedler zurückgewiesen. Vgl. Zedlers Universal-Lexikon. Bd. 19. Halle, Leipzig 1739. Sp. 534-548. Diese Annahme nimmt im übrigen bereits Bodin selbst nicht zur Kenntnis, der seine Konzeption sehr wohl auch praktisch-politisch aufbaute.

⁴² Cicero, zit. nach J.F. Reinhard (Anm. 16) S. 1279.

⁴³ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XVI. S. 679. J.F. Reinhard fügt auf der selben Seite folgende Erläuterungen aus anderen Schriften Lipsius' und dem Tacitus-Kommentar Christoph Forstners hinzu: *Origo Auctoritatis praecipua ab interna magnitudine, id est virtute; etsi externa etiam species, gestus, cultus, aliquid addvnt. [...] Eorum igitur, quae verendum populis regem faciunt, duo praecipua sunt: Virtus, & externus morum decor: & virtus iterum, vel aliena, vel sua. Principis propriae Virtutes sunt, sagacitas in pernoscendis civium animis, peritia bellicarum artium, pacis tuendae solertia, adversus subditos casus praeparatio, dexteritas obsecundandi temporibus, maturitas in deliberando, celeritas in exsequendo, constantia in agendo, in promissis veritas, in caeptis magnus animus, in factis inconcussum animi robur, in divinis exacta sacrorum & religionis cura, denique in universae vitae curriculum morum aequalitas & constantia. Has Princeps captatis locorum & temporum occasionibus ostentare debet [...] Alienam virtutem intelligo illorum, qui circa Principem sunt, quisque ab illo vel publicis vel palatinis officiis praeficiuntur, vel denique ejus stipendio vivunt.* Vgl. auch J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. IX S. 1232f. oder für einen weiteren Beleg Christoph Besold: *De arcanis rerumpublicarum*. Tübingen 1637. Cap. I: *De arcanis convententibus statui omni*. S. 11-14.

laris usw., nämlich Verachtung (*contemptus*), hervorrufen oder intensivieren können.⁴⁴

Die Theoretiker der Herrschaft und des Staates entfalten demgemäß an dieser Stelle ein umfängliches Panorama von Empfehlungen und Anweisungen an den Fürsten, sich ehrfurchtgebietende, würdevolle Äußerungs- und Verhaltensformen als *via[e] ad auctoritatem* anzueignen. Seine Sprechweise (*sermo*) soll stets fest, klar, kurz und verständlich sein. Wiewohl in der Art und Form an die wechselnden Auditorien bzw. deren Vorstellung von würdevoller Rede anzupassen, darf sie jedoch keinesfalls z. B. zu volkstümlich werden: *Lingua enim & dialectus rustica valde contemptum reddit hominem*.⁴⁵ Ähnliches gilt für seine Kleidung: *vestitus Principis debet esse aptus, mundus, honestus, incuriosus quidem, sed non indecoro habitu*. Ist er klug, wird er sich auch in ihr an die Erwartungen seiner Untertanen bzw. seiner Umgebung anpassen.⁴⁶ In Gesichtsausdruck, Gestik und Körperbewegung sind ebenfalls (freilich nicht übertriebene) gravitatische, gleichmäßige und beherrschte bis zierliche Formen angebracht, weil Häßlichkeit, Hektik, Unstetigkeit und Übertreibung in jedem Fall lächerlich oder befremdend wirken und demzufolge ehrabträglich sind. Nur der nüchterne, sich emotional beherrschende und gesunde Monarch wird allerdings angemessen sprechen, sich bewegen, kleiden und auftreten können. Alkoholismus, Hurerei und fehlende oder mangelnde sonstige Selbstbeherrschung einschließlich des Fluchens sind deshalb nicht nur aus religiösen und moralischen Gründen oder funktional wegen ihrer Schädigung herrscherlichen Reflexions-, Kalkulations- und Handlungsvermögens zu verurteilen, sondern auch wegen ihrer unvermeidlichen Folge, Verachtung bei den Untertanen hervorzurufen.⁴⁷ Reputationssteigernd oder ehrabträglich wirken

⁴⁴ Johannes a Chokier: *Thesaurus politicus*. Marburg 1670. Liber VI. Cap. VI. S. 537: *Oidium grave quidem ac virulentum malum, at Contemptus longe gravius letaliusque*. Vgl. auch Bartholomaeus Keckermann: *Systema politicae doctrinae*. In: ders.: *Opera omnia quae extant*. Bd. 2. Genf 1614. Liber I. Cap. XI. S. 222: *Princeps omnibus modis tueatur & vindicet honorem, auctoritatem & maiestatem suam*, und Cap. XXVI. S. 415f. (fehlende *honor* bzw. *contemptus*).

⁴⁵ B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. XII. S. 228; vgl. zum gesamten Zusammenhang Liber I. Cap. III. S. 95-97; zusammenfassend J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XV. S. 667-672, mit Ergänzungen u.a. aus Tacitus: *Sermones tamquam Principes ex oraculo audiri debent; igitur accurati sint necesse est & perfecti, ut venerationem, quae hic spectatur, consequantur. In regno enim omnia ad splendorem quendam majestati consentaneum, omnia ad decus sublimioris fortunae exigi debent: insito hominibus studio, ut nihil non singulare expectent ab eo, qui omnibus praeest*. Lächerlich und Verachtung erregend sind selbstverständlich auch Sprechbehinderungen wie z. B. das Stottern (*debilitas linguae*) oder zu salbungsvolles Reden.

⁴⁶ Zusammenfassend J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. V. S. 672-677 u.ö., Zitat (aus Christoph Forstners Tacitus-Kommentaren) S. 672, sowie Liber IV. Cap. XII. S. 1357-1361.

⁴⁷ Zusammenfassend und ausführlich ergänzt durch den Herausgeber: J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XVI. S. 681-687 (mit Warnungen vor arrogantem und hochmütigem Auftreten, Diskussion der Bedeutung körperlicher Schönheit usw.); Liber II. Cap. XVII. S. 697-702,

sich freilich auch Gesundheit oder Krankheit des Fürsten aus, sein Bildungsstand, Auffassungsvermögen, Verstand usw., ob er sich von Frauen beeinflussen läßt oder nicht, seine (weder zu sparsame noch zu luxuriöse) Lebensweise, schließlich die Lage, Architektur und Ausstattung seines Wohnortes.⁴⁸

Für die Wahrnehmung und Beurteilung der Ehre und Würde des Fürsten durch die Untertanen ist ferner wesentlich, mit welchen Personen er sich umgibt. Im Hinblick auf seine Familie muß die Herkunft und der Ruf der Fürstin untadelig sein, diese muß sich in die ihr zugewiesene Rolle optimal fügen, ihre Ehe darf nicht unfruchtbar bleiben oder nur Töchter hervorbringen, die Erziehung der Kinder muß nachweislich erfolgreich ausfallen.⁴⁹ Seine häusliche Dienerschaft, die Hofangehörigen und seine Räte und Minister⁵⁰ haben ebenfalls untadelige Herkunft und besten Leumund aufzuweisen, einen würdigen Lebenswandel und Umgang zu pflegen, erkennbar qualifiziert und erfolgreich in ihren jeweiligen Ämtern zu sein sowie eigene Ambitionen zugunsten fortlaufender Steigerung des Ansehens ihres Herrn zu unterdrücken. Sich im Kreis anerkannter Gelehrter, würdiger Geistlicher und erfolgreicher Soldaten oder sonstiger Leistungsträger zu zeigen ist angebracht. Dagegen erscheint das Halten von Narren und Mohren zwecks Unterhaltung eher ambivalent.⁵¹ Majestätische Würde produziert auch die Unterhaltung

709-718; Liber IV. Cap. IX. S. 1232-1233 (Gestik, Gesichtsausdruck) und Liber IV. Cap. XII. S. 1387-1401 (vor allem zum Alter und zu körperlichen Gebrechen als Anlaß zur Verachtung); vgl. hierzu z.B. auch B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. XXVI. S. 416. Ein spezifischer Traktat zur Schändlichkeit des Trinkens stammt von Salomon Glassen: *Ebrietas infamia*. Gotha 1645.

⁴⁸ J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. XII. S. 1387-1401; Liber II. Cap. XVII. S. 721-724 und Liber IV. Cap. XII. S. 1393 (*tarditas ingenii*), Liber II. Cap. XVII. S. 702-709 und Liber IV. Cap. IX. S. 1233-1236 (*habitatio*). Für ein Beispiel der (s.o.) humanistischen Strategie, den Erwerb der *litterae* als besonders ehresteigernd auszugeben, auf der Ebene der Fürstenspiegel vgl. exemplarisch Dietrich Gresemund: *Oratoriae ad rerum publicarum rectores oratio*. Mainz 1494, passim.

⁴⁹ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XVII. S. 697-709 und Liber IV. Cap. XII. S. 1386f.; vgl. zur entwürdigenden Heirat bzw. Liebe zu einer jungen Frau Liber IV. Cap. XI. S. 1341f.; Liber IV. Cap. XII. S. 1383-1386 (Nachwuchs); zahlreiche weitere Hinweise zur Ehrerelevanz von Heirat und Familie finden sich in den einschlägigen politisch-juristischen Traktaten, so v.a. Nicolaus Myler ab Ehrenbach: *Gamologia illustrium Personarum Imperii*. Stuttgart 1664.

⁵⁰ Zur Rangordnung innerhalb der Räte und Minister vgl. die umfänglichen Literaturnachweise und Erörterungen bei Caspar Thurmann: *Bibliotheca Statistica*. Halle 1701. S. 27f.; zum Anspruch dieser Personengruppe auf Anteil an der fürstlichen *majestas* exemplarisch Nicolaus Myler ab Ehrenbach: *Hyparchologica, seu de Officialibus, magistratibus & administris liber singularis*. Stuttgart 1678. Cap. VIII. S. 382-463.

⁵¹ Vgl. zusammenfassend und ausführlich kommentiert J. Lipsius (Anm. 16) Liber III. Cap. II-XI. S. 738-962, bes. S. 742 (*virii celebres & sapientes in domo Principis decori*), S. 784f. (bei der Auswahl ist die jeweilige *fama* zu beachten), S. 880f. (*dignitas Principis* durch schlechte Helfer beschädigt), S. 885-895 (gute Abstammung, guter Leumund der Helfer), S. 900 (*non infames*), S. 916 (*malus minister regii imperii pudor*), S. 918-922 (*superbia* und *ambitio* als wichtigste Laster fürstlicher Helfer) und S. 927-929 bzw. 946-955 (Verdunklung der *gloria*

und der Auftritt mit einer Leibwache, ferner bleibt der Diskussion die Bedeutung entsprechender *symbola quoque & nomina*, also Denkmale, Beinamen, Titel, Grußformen, Huldigungen, Rituale, Zeremonien usw. keineswegs verborgen.⁵²

Damit ist bereits das direkte Verhältnis des Fürsten zur breiten Untertanenschaft angesprochen. Im Hinblick auf Sprache, Kleidung, Körperausdruck und Verhalten gelten die oben angeführten generellen Regeln. Auch die letztgenannten symbolischen Mittel herrscherlicher Reputationssicherung sind vor allem in bezug auf den *vulgus* konzipiert. Das heißt, bei der Beschreibung dieses Verhältnisses verschiebt sich der Akzent zunächst auf die Betonung der Distanz des Fürsten zu den Untertanen. *Nimia familiaritas*, aus der schließlich Verachtung entspringt, entsteht bereits durch zu häufigen öffentlichen Auftritt des Monarchen, weshalb dieser vermieden werden muß.⁵³ Autoritäts- und ehrefördernd einzuschätzen sind demgegenüber demonstrative Entschiedenheit, Konsequenz und Beständigkeit in Auffassung und Verhalten;⁵⁴ demonstrative persönliche Handhabung aller Majestätspflichten mit Ausnahme derjenigen, deren Ergebnis zu Haß oder Verachtung beitragen kann, so z. B. im Fall der Verhängung peinlicher Strafen für einen im

des Fürsten durch ehrgeizige Minister) oder B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. III. S. 97.

⁵² Vgl. zusammenfassend J.F. Reinhard (Anm. 16) S. 679-681, bes. S. 680 mit weiteren Verweisen, sowie für die herrschaftlich-disziplinierenden Funktionen des Zeremoniells im umfassenden Sinn ausführlich C. Thurmann (Anm. 50) S. 19-21 (umfangreiche, kommentierte Literaturzusammenstellung) sowie Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Grossen Herren (Berlin 1728). ND Weinheim 1990, mit der Analyse von Wolfgang Weber: Zeremoniell und Disziplin. J.B. von Rohrs *Ceremoniel-Wissenschaft* (1728/29) im Kontext der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung. In: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Hg. von Jörg Jochen Berns, Thomas Rahn. Tübingen 1995. S. 1-20; der Sammelband enthält noch weitere einschlägige Beiträge. – Hinweise zur Umsetzung dieser Vorstellungen speziell im Heiligen Römischen Reich enthält u.a. Christian Woldenberg (Praes.), Daniel Fischer (Resp.): *Dissertatio inauguralis de favore ejus quod publice interest*. Rostock 1665 (unpag.). Wertvollste Darlegungen zur Rolle und Funktion von Komponenten der Ehre bei Huldigungen und sonstigen Hofzeremoniellen enthält die geschichtswissenschaftlich weithin unbekannt gebliebene germanistische Studie von Georg Braungart: *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis der höfisch-politischen Rede*. Tübingen 1988. S. 29-32 und S. 67-123.

⁵³ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XVI. S. 685-689, vgl. S. 685: *in familiaritatibus retinet; gravitas, quae ad gloriam requiritur, vix possit* (Plutarch), und Liber IV. Cap. XII S. 1377f. zum weiteren Fehler, der im Falle ihrer Übertreibung ebenfalls höchst gefährlichen *humilitas*.

⁵⁴ J. Lipsius (Anm.16) Liber IV. Cap. IX. S. 1169-1174 und Liber IV. Cap. XII. S. 1379-1381. Ansehenschädigend wäre jedoch andererseits, z. B. ein Gesetz beizubehalten, an welches sich niemand hält, weil dieser Umstand die Hilflosigkeit eines Herrschers erkennen läßt, vgl. Liber IX. Cap. IX. S. 1177f.

Volk bewunderten oder bemitleideten Verbrecher;⁵⁵ exemplarische und demonstrative Strenge (*severitas*) in der Herrschaftsausübung zur rechten Zeit;⁵⁶ unterschiedene Durchsetzung der Bestrafung aller *crimina laesae majestatis* gegebenenfalls unter Einsatz gezielter Gewalt⁵⁷ usw.

Wiewohl der *vulgus* letztlich stets nur durch aus Gewaltanwendung und Gewaltandrohung entspringender Furcht gebändigt werden kann, ist die disziplinierende und bestrafende Autoritäts- und Reputationsbildung jedoch durch die belohnend-milde zu ergänzen. Auch *clementia*, *lenitas* und *liberalitas* tragen zur Ehrfurcht vor dem Fürsten bei und bekräftigen dessen *fama & gloria*.⁵⁸ Er kann sich durch ihren Einsatz vor allem die Aura eines *Pater patriae* aneignen, dessen Autorität fest wie diejenige des Familienvaters ist.⁵⁹ Besonders bedeutsam für die Erzeugung und Vertiefung der Ehre, des guten Rufes und des Ruhmes ist außerdem die demonstrative Treue zum gegebenen Wort oder unterschriebenen Vertrag (*fides*).⁶⁰

Als noch wirksamer hat die zielgerichtete Verteilung autoritäts- und ansehenssteigernder Belohnungen (*praemia*) insbesondere in Form öffentlicher Ehren zu gelten. Diese Erörterungen wachsen sich vielfach zu Konzeptionen einer systematischen Prämierungspolitik aus. Deren unmittelbarer Zweck ist spätestens seit Sallust, Livius und Johann Heinrich Boecler (1611-1692), dem zweiten großen zeitgenössischen Theoretiker, klar: *gloria enim industria alitur, d.h. videbis semper eo impendi laborem ac periculum, unde honos atque emolumentum speretur, bzw.: Solenne est derique imperantibus, ad promptiora obsequia homines etiam praemiis propositis invitare*.⁶¹ Daß sie mittelbar dem Reputationsgewinn des Mon-

⁵⁵ J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. IX. S. 1180-1183, freilich soll sich der Fürst nicht zuviel aufladen (*per gradus, nec omnia simul*), um nicht beim unvermeidlichen Scheitern der Verachtung preisgegeben zu sein; Liber IV. Cap. XI. S. 1279-1282.

⁵⁶ J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. IX. S. 1163, 1165-1167 u.ö. (*salutaris severitas*).

⁵⁷ J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. X. S. 1237-1239 u.ö.; Hubert Gigas: Tractatus de crimine laesae maiestatis. Venedig 1557 (politisch-juristisch umfassend); Crimen laesa maiestatis. In: Zedlers Universal-Lexikon. Bd. 6. Halle, Leipzig 1733. Sp. 1645.

⁵⁸ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XII. S. 622-628.

⁵⁹ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XII. S. 627. Vgl. aus der Literatur Paul Münch: Die Obrigkeit im Vaterstand. Zur Definition und Kritik des Landesvaters während der frühen Neuzeit. In: Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts. Hg. von Elgar Blühm u.a. Amsterdam 1982. S. 15-40; ders.: "Vater Staat". Staatsmänner als Vaterfiguren? In: Sturz der Götter? Vaterbilder im 20. Jahrhundert. Hg. von Werner Faulstich, Gunther E. Grimm. Frankfurt am Main 1989. S. 67-97.

⁶⁰ J. Lipsius (Anm. 16) Liber II. Cap. XIV. S. 638-651, besonders S. 642f.: Zuverlässigkeit schafft Vertrauen und vertieft den Gehorsam der Untertanen in so entscheidender Weise, daß eigentlich vollständig darauf verzichtet werden sollte, *necessitas* zu reklamieren, um ein gegebenes Versprechen aufheben zu dürfen.

⁶¹ Vgl. J. Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. XI. S. 1367f. und umfassend Christoph Besold (Praes.), Friedrich Richard Mockhel (Resp.): De praemiis dissertatio. Tübingen 1620, bes. S. 3-6 und S. 21, mit Katalogen entsprechender Prämien (*honoris tituli, laudes ore principis*,

archen dient, bleibt ebenfalls nicht unerkant. *Aliena haec fama valde ad tuam famam [facit].*⁶² *Apud te etiam plerisque honos maneat, [ut] magnus [sis].*⁶³ Selbst höchste Ehrschätzung zu genießen und von dieser höchsten Rangposition aus alle übrigen öffentlichen Ehrezumessungen handhaben zu können, stellt ein unverzichtbares Element der monarchisch-staatlichen *auctoritas* dar. Nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch herrschaftstechnisch sind dabei zeitlich begrenzte und ideelle Prämierungen zu bevorzugen. Denn nicht materieller Vorteil, sondern Prestigegewinn und Prestigeverlust oder Scham und Schande bilden den besten *stimulus ad virtutem* bzw. die (s.o.) beste Motivation zur Erbringung außerordentlicher Leistungen. Gleichzeitig können diese Prämien beliebig oft und in breitester Variation ausgeteilt werden, ebenso ist gegebenenfalls ihr öffentlicher Widerruf möglich. Schließlich, aber nicht zuletzt finden derartige Ehrungen auch größte Akzeptanz.⁶⁴

So verwundert nicht, daß auch im Hinblick auf eines der wichtigsten Probleme des frühmodernen Staates überhaupt, nämlich der Hebung der Bereitschaft zur Steuerzahlung, der Einsatz von Ehre erwogen wird. *Machet es wie die Priester, oder sehet sonst, daß ihr das Würtelchen findet, durch welches der Unterthan ihr point d'honneur angespornet wird,* schrieb dazu kein geringerer als der Frühaufklärer Christian Thomasius im Jahr 1717.⁶⁵ Ungehorsam oder gar Widerstand der Untertanen wird als Ehrvergessenheit konzipiert, um Scham und Schande zur Prä-

magistratum prae eminentia, symbola honoris, etc.) oder Jacob Bornitz: *De praemiis in republica decernendis.* Leipzig 1610 sowie Jacob Le Bleu: *Dissertationes rerum politicarum.* Gießen 1660. I: *De poenis et praemiis.*

⁶² J. Lipsius (Anm. 16) Liber III. Cap. I. S. 742.

⁶³ Lipsius (Anm. 16) Liber IV. Cap. IX. S. 1183; B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. XVI. S. 277: *Princeps ad praemia distribuenda sit velocior quam ad irrogandas poenas; nam ita & laudem sibi & honorem conciliabit uberiores, & virtutem in subditis suis excitabit, tum multiplicabit.*

⁶⁴ B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. XVI. S. 278-283, mit einer Warnung vor zu häufigen Ehrungen, die letztlich Verachtung schaffen, und Hinweisen auf konkrete Ehreformen (Titel, Orden usw.). Privilegien und Immunitäten erscheinen nicht nur aus finanziellen Gründen problematisch, sondern auch deshalb, weil sie bei den Nichtgeehrten Neid erregten; vgl. auch Georg Mund a Rodach: *Tractatus de numeribus, honoribus et oneribus.* Nürnberg 1645, besonders Cap. I. S. 8-61, oder ausführlich Gerhard Feltmann: *De titulis honorum libri duo.* Bremen 1691.

⁶⁵ Christian Thomasius: *D. Melchior von Osse Testament gegen Hertzog August Churfürsten zu Sachsen.* Halle 1717. S. 99, unter Bezug auf freiwillige Zahlungen der Gläubigen (wie z. B. Hochzeitsgelder) an die Priester, welche die Papstkirche geschickt zu einer Frage der Ehre gemacht habe, um die Höhe der Zahlungen zu steigern; vgl. auch den Kommentar S. 91: *Ja, da sitzt es eben, daß das Volck willig sey [zur Zahlung von Steuern]. Zu Person und Werk insgesamt:* Christian Thomasius 1655-1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung. Hg. von Werner Schneiders. Hamburg 1989, und demnächst *Neue Forschungen zu Christian Thomasius.* Hg. von Friedrich Vollhardt. Tübingen 1996.

vention bzw. Verschärfung entsprechender Strafen einsetzen zu können.⁶⁶ Und der Vertiefung des Gehorsams und der Opferbereitschaft der Untertanen dient auch die neuartige Konstruktion einer nationalen Ehre, die nach dem Modell der Konzeption und Instrumentalisierung dynamischer Ehre erfolgt:

Dann jene so von Jugend auf in der Geringachtung ihres Vaterlands und Hochschätzung der Feind erzogen worden, pflegen nichts grosses und dem Vaterland erspriessliches anzurathen. Die Beambte, wann sie vermeinen, es wird doch aller Fleiß umbsonst und vergebens sein, werden keinen grossen Eyffer in ihren Verrichtungen spühren lassen: Und wie sollten die Bürger bey ihrer Obrigkeit einzige Standhaftigkeit erzeugen, wann sie davor halten, selbe könne sie doch nicht mehr schützen? Was die widersetzliche von öffentlicher Aufruhr abhalten, wann sie glauben, man seye nicht im Stand selbe zu straffen und zum Gehorsam zu verweisen? Und was endlich die Feind an wirklichen Krieg und jammer-vollen Blutstürtzung verhindern, wann sie wider jene, die von den ihrigen selbst nichts mehr, hingegen von Feinden alles zu halten pflegen, den Sieg vernünftiger weiß wohl hoffen können: Denn man pfelet solchen Leuthen, von denen man glaubet, daß ihnen Stärcke und Tapfferkeit, Gerechtigkeit und Weißheit, Höflichkeit und allerhand andere große Tugenden und gute Sitten beywohnen, sich nicht viel zu widersetzen; und was werden die wohlerbaute Vestungen und Mauren einem solchen Feind, der die Burgerlichen Hertzen, das ist das beste Bollwerck, schon in seinem Gewalt hat, für einen Widerstand thun? Der Untertan muß deshalb nicht nur verpflichtet werden, sein Vaterland

⁶⁶ Vgl. bereits für die Ebene der juristischen Bewältigung des Bauernkrieges die einschlägigen Ausführungen bei Gadi Algazi: "Sich selbst vergessen" im späten Mittelalter. Denkfiguren und soziale Konfigurationen. In: Memoria als Kultur. Hg. von Otto G. Oexle. Göttingen 1995. S. 387-427, hier S. 405-408. Ehrerweisung als *officium subditorum* postuliert u.a. Johann Heinrich Alsted: *Politica*. In: ders.: *Encyclopaedia scientiarum omnium*. Leiden 1649. T. III. Liber XXIII. S. 162-272, hier S. 192 (*officia generalia veniunt nomine Amoris, Honoris, oboedientiae, & exhibitionis tributorum*. [...] *Honor est, quo subditi suum magistratum debito cultu prosequuntur*). Schon der früheste und bedeutendste frühabsolutistische Politikdenker des Reiches, Henning Arnisaeus (*De Republica seu Relectionis Politicae Libri II*. Frankfurt 1615) unterschied nach Aristoteles zwei Arten von Untertanen (Liber II. Cap. XXXIII. S. 520): *Alios pudor in officio continet, alios metus*. Ein weiterer Autor, der mit Tacitus (*Annales VI: Subditi sunt, quibus obsequii gloria relicta est*) den Gehorsam als spezifische Ehre des Untertanen ausweisen möchte, ist Marcus Zuerius Boxhorn: *Institutionum politicarum libri duo*. Leipzig 1659. Liber I. Cap. III S. 24-36, hier S. 26 und 36. Für den ebenfalls verbreiteten Versuch, dem Gesetz als wichtigstem Herrschaftsinstrument besondere Würde und damit Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit zu verleihen, vgl. knapp z. B.

zu lieben [und] zu ehren, sondern auch, wann es dessen Wohlstand also erfordert, für selbiges sein Leib und Leben selbst aufzusetzen.⁶⁷

Letztes Ziel dieser Ehrepolitik als Teil der fürstlich-staatlichen Autoritätsbildung ist unübersehbar die Wiederherstellung und Nutzung der in der Perspektive der Politikdenker verlorenen Maßstäbe wahrer Moral und Christlichkeit. Wiewohl also (realistischerweise) wertneutrale Ehrestandards und schlechte affektive Ehrebedürfnisse einbezogen und instrumentalisiert werden, geht es doch eigentlich darum, einen auch den Herrscher miteinbeziehenden, dynamischen Prozeß und Wettbewerb fortschreitend verbesserter und vertiefter wahrer Ehre zu installieren. Dieser Befund wird auch durch die Argumentationen unterstrichen, in denen Ehre zuvörderst als natürliche bzw. naturrechtliche Qualität aller Menschen erscheint und dementsprechend vor allem als Mittel und Ansatzpunkt der Verpflichtung herrscherlich-staatlichen Handelns gegenüber den Untertanen ausgebaut wird.

Über einen guten Ruf und anerkannte Würde zu verfügen, gehört wie das Leben und der Körper zum primären menschlichen Eigentum und Eigenrecht. *Ad hanc famam conservandam & consequendam pertinet cura publica disciplinae, morum, & bona educatio, institutio & informatio in scholis vel officinis tradenda.*⁶⁸ Dem Recht des Staates bzw. des Fürsten, im Rahmen der Ahndung begangener Verbrechen in dieses Eigentum und Eigenrecht einzugreifen, d.h. es auf Dauer oder begrenzte Zeit zu entziehen, entspricht die Verpflichtung, es gegen *conviciatores & diffamatores* zu verteidigen. *Ad hanc existimationem refero etiam*

Philipp Melanchthon: Oratio de dignitate legum [1543]. In: N. Hammerstein (Anm. 17) S. 176-193.

⁶⁷ Hanns Jacob Wagner von Wagenfels: Ehren-Ruff Teutschlands, der Teutschen und Ihres Reichs. Wien 1691. Vorrede unpag., und S. 642 (Zitate), vgl. auch S. 91, S. 107 und S. 194f.: die *Teutsche[n]* seien eine] *besondere Völckerschafft*, v.a. die *Prediger* sollen *hochvernünftiges Abscheuen in den teutschen Gemüthern gegen die Frantzosen erwecken* und *Außländer haben grössere Laster als Tugend* usw. Anlaß dieser Publikation sind die französischen Erfolge gegen das Reich; der Verfasser ist kaiserlicher Historicus und Politicus. Vgl. ferner exemplarisch Matthis Quad von Kinckelbach: Teutscher Nation Herrligkeit. Köln 1609; Sigmund von Birken: Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich. Nürnberg 1668 oder Antonius Bömer, Johann Andreas Pfeffel: Triumphus Novem Seculorum Imperii Romano Germanici. Augsburg 1725. Besondere Verpflichtung, der *teutschen ehr, redlichkeit und biderkeit* bzw. dem *teutschen namen* keine *unehr und schand* zu machen, schreibt u.a. Lazarus Schwendi deutschen Söldnern im auswärtigen Heeresdienst zu (Diskurs und Bedenken über den Zustand des Hl. Reiches [1570]. In: N. Hammerstein (Anm. 17) S. 195-235, hier S. 218f. u.ö.). Kaum eigens erwähnt braucht wohl zu werden, daß über die Zuteilung oder Verweigerung historischen Ruhms für Fürsten die Historiker zu entscheiden beanspruchen, die dementsprechend (als Teil der Gelehrten) umgekehrt besondere Wertschätzung durch den Herrscher erwarten. Für aufschlußreiche Diskussionen zu diesem Problemfeld vgl. beispielsweise Caspar Schoppe, Johannes Fabrus: Infamia Famiani. Sorø 1658.

⁶⁸ Johannes Althusius: Politica. 3. Aufl. Herborn 1614 (ND Aalen 1961). Cap. XXXVII. S. 872; zur Sonderstellung des Althusius vgl.: Politische Theorie des Johannes Althusius. Hg. von Karl Wilhelm Dahm u.a. Berlin 1988.

*castitatem, statum & dignitatem hominis, quam quis vel a virtutibus, quibus est ornatus, habet, vel a magistratu summo in se collatam, accepit.*⁶⁹ Sowohl die aus der Tugend entspringende wahre Hochschätzung als auch staatlich bestätigte und verliehene Ehren und Würden sind in diese Verteidigungspflicht einbezogen, und mit dieser Übernahme einer umfassenden Verteidigungspflicht geht die Aneignung eines ebenso umfassenden Definitionsrechts über die Ehre einher, welches gegebenenfalls gegen alle gesellschaftlich-gruppenspezifischen Bestimmungs- und Anwendungsansprüche gerichtet werden kann.⁷⁰

Aus der Pflicht zur Verteidigung allgemein menschlicher und standesspezifischer Ehre⁷¹ leiten viele Politikdenker zunächst jedoch auch eine Förderungspflicht ab, die ein umfangreiches Spektrum umfaßt. Die Sorge des Staates bzw. des Fürsten muß bereits der Vermeidung bzw. Zurückdrängung unehelicher Geburt als häufigster Quelle mangelnder Dignität gelten.⁷² Sie umfaßt ferner die Gesundheitsfürsorge (Bekämpfung abscheu- und verachtungserregender Krankheiten), die Erziehung zu Ehrfurcht und ehrenvollem Verhalten (*institutio ad virtutes et honores*) auch durch Verhinderung unmoralischer Einflüsse jedweder Art mittels Zensur (die durch *viri singularis dignitatis* ausgeübt werden soll), wobei dem Kampf gegen das materielle Interesse und die Unzucht bzw. der Einübung in die Ehrfurcht vor dem Alter besondere Bedeutung zukommt, aber auch die Hebung des Bildungsniveaus einschließlich der Sprachfertigkeit und die Gewährung würdiger Lebensumstände (*ut subditi vivant honorifice, commode & iucunde*)

⁶⁹ J. Althusius (Anm. 68) S. 874; B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. XXII. S. 359f. (De custodia honoris & famae subditorum).

⁷⁰ Vgl. zu diesem Problemkomplex schon M. Freher (Anm. 17), der dem Princeps die Aufgabe zuweist, zwischen positiver *opinio* bzw. *fama* und *böswilligem rumor* zu unterscheiden (S. 3: *Opinio ostendit, fama indicat, rumor tumultuatur*, nach Cornelius Grammaticus), und zu diesem Zweck ausführlich Methoden der Beweissicherung entwirft, in denen den Aussagen des Princeps bzw. seiner Beamten größter Wert zukommt, ferner umfassend Abraham Kaestner (Praes.), Berthold Heinrich Meinicke (Resp.): *De fama, hujus amissione et restitutione*. Leipzig 1730. Eine knappe Zusammenfassung der Erfassung und Bestrafung des Delikts der Schmach bieten Hubert Giphanus (Praes.), Johannes Baptista Fabricius (Resp.): *Disputatio de injuriis*. Ingolstadt 1593 oder Werner Theodor Martin (Praes.), Johann Gottfried Steltzner (Resp.): *Disputatio theoretico-practica de injuriis*. Wittenberg 1677.

⁷¹ J. Althusius (Tractatus tres. I: De poenis. Kassel 1611) kennt wie andere Autoren der Zeit deshalb z. B. im Hinblick auf die Strafe der Infamie sowohl eine *infamia juris* als staatliche Maßnahme und eine *infamia facti* als gesellschaftliche Sanktion *quando existimatio & opinio alicujus, juris dispositione non expresse, sed apud viros bonos & graves tacite gravatur* (S. 10). Daß die besondere soziale Bedingtheit des Rechtsguts Ehre auch heute relevant ist (und gesellschaftlich-gruppenspezifischer und staatlicher Definitionsanspruch nach wie vor konfliktieren), beweisen die einschlägigen Ausführungen in: Strafrecht. Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte. Hg. von Reinhard Maurach, Friedrich-Christian Schroeder. Heidelberg, Karlsruhe 1977. S. 199-238.

⁷² B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. VIII. S. 175-179; die Argumentation beruht hier zusätzlich auf Vorstellungen über eine Vererbbarkeit der Neigung zur Unzucht und sonstigen Schandtaten.

mittels Beratung und Hilfe bei Häuserbau und der Hausgestaltung, Anlage von Parks, Vermeidung von und Unterstützung bei Armut, Verzicht auf entwürdigende *servitus nimia* d.h. Zugeständnis und Achtung von Freiheitsrechten, Anerkennung der jeweils (redlich) erworbenen Titel, Ränge und Auszeichnungen usw.⁷³

Derartige umfassende Kompetenzen in der Verteidigung und Förderung menschlicher Ehre und Würde durch den Staat bzw. Fürsten verlangen nach einer systematischen Lösung des Verhältnisses von Herrschaft und menschlicher Würde. Wer sie entwickelt, ist nicht zufällig der zwischen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft pendelnde, weit über das Reich hinaus wirkende größte Denker des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Samuel Pufendorf (1632-1694). Er unterscheidet eine natürliche allgemeine, d.h. vorstaatliche Würde aller Individuen von der besonderen, auf den jeweiligen Staat, in dem das Individuum lebt, bezogenen. Diese bürgerliche Ehre, die freilich auf die vorgeordnete natürliche Ehre Rücksicht nehmen muß, wird vom Staat bestimmt:

*Unter den Bürgern eines Staates muß der Träger der Staatsgewalt die verschiedenen Grade der Würde festsetzen. Dabei berücksichtigt er mit Recht die Vorzüge eines jeden und seine Fähigkeiten, Verdienste um den Staat zu erwerben. Jeder Bürger hat das Recht, den ihm verliehenen Grad an Würde gegenüber seinen Mitbürgern zu behaupten. Aber er muß sich damit auch zufriedengeben.*⁷⁴

⁷³ B. Keckermann (Anm. 44) Liber I. Cap. VIII. S. 179-183; Cap. IX. S. 190-201, Cap. X. S. 201-215, Cap. XII. S. 225-229, Cap. XIV. S. 235-257. Daß aus Beleidigung der Untertanen gefährlichste Aufstände und Staatsuntergang entstehen können, wird insbesondere am Fehler des Tyrannen variiert, sich an den Frauen seiner Untertanen zu vergreifen. Ein weiterer Bereich, in dem Herrschaftslimitierung und Herrschaftsinteresse konvergieren, ist die u.a. von Christian Thomasius (ders. [Praes.], Johann Heinrich von Kalm [Resp.]: *Problema juris publici, An poena viventium, eos infamantes, sint absurdae, et abrogandae*. Halle 1723) zugunsten der Herrschaft gelöste Frage, ob unehrlich machende Strafen sinnvoll seien oder aufgehoben werden müßten: weil derartige Strafen die Quantität und Qualität leistungsfähiger Untertanen beeinträchtigen, widersprechen sie einer *sanae Politicae*, d.h. sie sind möglichst abzuschaffen.

⁷⁴ Samuel Pufendorf: *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur* (1673). Hg. und übersetzt von Klaus Luig. Frankfurt am Main 1994. Zweites Buch. Kap. 14. S. 196-199, hier (Zitat) S. 199; ders.: *Dissertatio academica de existimatione*. In: ders.: *Dissertationes academicae selectiores*. Lund 1674. S. 195-264 (grundlegend auch zur fürstlichen Ehrepolitik!); Christian Thomasius (Praes.), Zacharias Schmidt (Resp.): *Dissertatio de existimatione, fama et infamia extra rempublicam*. Halle 1709.

Resümee

Unsere Durchmusterung zentraler politisch-ideengeschichtlicher Werke des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts nach Thematisierungen von Komponenten des Komplexes der Ehre hat eine Fülle einschlägiger Befunde ergeben. Diese Befunde belegen, daß die frühmodernen Analytiker der Herrschaft und des Staates die politische Bedeutung und Einsatzfähigkeit der Ehre in breitem Maße wahrnahmen und förmliche Strategien entsprechender Ehrepolitik entwickelten. Dabei wurden insbesondere dem monarchisch-fürstlichen Herrschafts- und Staatsmodell spezifische Ehrequalifikationen zugeschrieben.

Diese Bezugnahme auf und Handhabung von Komponenten der Ehre konzentrierte sich jedoch nicht ausschließlich auf Herrschaftsapologie und -unterstützung, sondern schloß auch interne und externe kritische Aspekte ein. Sowohl die Herrschenden als auch die Beherrschten sollten zum Eifer für wahre (christliche und moralische) Ehre verpflichtet werden, um gemeinsam das eigentliche, jenseitige Ziel allen diesseitigen Lebens, christliche Erfüllung, zu erlangen. Herrschaft und staatliches Handeln sollten ihre Schranken und wesentlichen Aufgaben demgemäß nicht zuletzt auch in der Achtung und Förderung ständischer und individueller Ehre und Würde finden, die als Unterpfand geordneten, christlichen Lebens galten. Schon Hugo Grotius verpflichtete den Staat auf dieser Grundlage auch dazu, etwaige überzogene gesellschaftliche Ehredurchsetzung zu unterbinden.⁷⁵ Andere Autoren scheuten darüber hinaus keineswegs davor zurück, den Ehrgeiz und die Vorrangsucht gerade der Fürsten anzuprangern: *Große Herren pflegen in eusserlichen Ceremonien, und Ehr-Bezeugungen difficiler, und vorsichtiger zu seyn als in Dingen, so ihrer Lande Wolfahrt und Sicherheit betreffen.*⁷⁶

In der praktisch-empirischen Umsetzung dieser Ehrepolitik, die im vorliegenden Rahmen nicht weiter untersucht werden konnte,⁷⁷ dürften jedoch die herr-

⁷⁵ Vgl. Hugo Grotius: *De jure belli ac pacis libri tres*. Paris 1625. Liber I. Caput I. Articulus X; in der jüngsten deutschen Ausgabe (hg. von Walther Schätzel. Tübingen 1950) S. 140f., wo die Tötung einer Person, die einer anderen einen Backenstreich versetzt hat, als mit wahrer Ehre unvereinbar abgelehnt wird.

⁷⁶ C. Thurmann (Anm. 50) S. 21; vgl. auch Ph. Althusius (Anm. 26) S. 72, 283-285 u.ö. – Wie wenig die allgemeine Frühneuezeitforschung diese besondere Qualität der Ehre noch zur Kenntnis nimmt, belegt u.a. Armgard von Reden-Dohna: *Prestige und Politik. Ein Konfliktfall zwischen Reichsverfassung und Territorialinteresse*. In: *Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift für Karl Othmar von Aretin zum 65. Geburtstag*. Hg. von Ralph Melville u.a. Wiesbaden 1988. S. 259-276. Zur Frage der zeitgenössisch höchst relevanten und geradezu epochenspezifischen Ehre bzw. des Rangs in außenpolitischer Hinsicht, die hier nicht behandelt werden konnte, bereitet Barbara Stollberg-Rilinger eine größere Studie vor.

⁷⁷ Wenigstens hingewiesen sei auf folgende Befunde: Zumindest im katholischen Modellfürstentum Bayern fällt die Einführung der meisten hohen Ehrenzeichen (Orden, Medaillen usw.) in das Ende des 17. und das 18. Jahrhundert; vgl. die Zusammenstellung bei Jacob und Otto Leser: *Die Ritter- und Verdienstorden, Ehren-, Verdienst- und Dankzeichen [...]* des

schaftsapologetisch-affirmativen Akzente überwogen haben. Meines Erachtens markiert die Ehrepolitik des Fürstenstaates eine bisher kaum wahrgenommene Zentralkomponente der deutschen politischen Kultur und damit der bis in das letzte Viertel des 20. Jahrhunderts anhaltenden deutschen Staatsmisere: Die nach den vorliegenden Befunden höchst bewußte Steigerung der Ehre und Würde des Staates und seiner Betreiber war in Deutschland so erfolgreich, daß vernünftige, entschiedene und praktische politische Kritik – mit anderen Worten: Zivilcourage – kaum mehr entstehen konnte oder weitgehend isoliert und deshalb wirkungslos blieb. Auch die deutsche Aufklärung scheint in dieser Hinsicht mehr oder weniger versagt zu haben. Viele ihrer prominenten Repräsentanten setzten im Zweifelsfall lieber auf Anpassung als auf Kritik, welche sie an die Seite des zugleich verachteten und gefürchteten Pöbels hätte rücken oder die eigenen Karrierechancen hätte beeinträchtigen können. Christian Thomasius entschied sich für Unterordnung gerade an derjenigen Stelle, die selbstbewußte Kritik in besonderem Maße hätte legitimieren können, nämlich im Bereich von Religion und Kirche, wie an seiner Stellungnahme gegen Kirchenverwaltung durch die Gemeinde statt durch die Fürsten abzulesen ist:

Und wann doch ein Abusus [der Kirchenhoheit] seyn soll, so ist es besser und erträglicher, wann es von Vornehmen oder Mächtigen geschieht, als wann es von der Canaille geschieht. Denn wenn itzo der Priester ein Idioten ist und der Fürst hat denselben gesetzt, so gehe ich noch dem Fürsten zu Ehren [!] in die Kirche, weil es der Fürst haben will, und er mir andere Dienste thun kann; allein ich soll in die Kirche gehen, um Ignoranten anzuhören; warum? weil die Canaille es haben will [...], dann ist es unerträglich, wenn man sich von der Canaille befehlen lassen soll.⁷⁸

Königreiches Bayern. Straubing 1910. Und nach Wolfgang Lotz (Kriegsgerichtsprozesse des Siebenjährigen Krieges in Preußen. Untersuchungen zur Beurteilung militärischer Leistung durch Friedrich II. Frankfurt am Main 1981. S. 14-20) wurde in Preußen seit Friedrich Wilhelm eine systematische Instrumentalisierung adelig-fürstlicher Ehrebegriffe betrieben, um das Offizierskorps zu verstaatlichen und zu immer höheren, fürstenstaatlich nützlichen Leistungen aufzustacheln. In dieser Traditionslinie dürfte das Napoleon zugeschriebene zynische Diktum stehen: 'Geben Sie mir genügend Medaillen, und ich gewinne Ihnen jeden Krieg'. Gerd Schwerhoffs Ergebnis, daß im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit eine "Enteignung der sozialen Gemeinschaft durch den Staat" im Hinblick auf die Durchsetzung von Ehrestandards "kaum" stattgefunden habe (Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrestrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion. In: A. Blauert, G. Schwerhoff [Anm. 2] S. 158-188, hier S. 162), bedarf demnach der Ergänzung.

⁷⁸ Christian Thomasius: Vollständige Einleitung in die Kirchenrechtsgelahrtheit. Frankfurt am Main, Leipzig 1740. Tom. I. S. 317. Vgl. zu dieser Stelle und ihrem Umfeld Horst Dreitzel: Zur Entwicklung und Eigenart der "eklektischen Philosophie". In: ZHF 18. 1991. S. 281-343, hier S. 328 mit Anm. 124.

Zedler plädierte für prinzipielle und taktische Ehrerbietung gegenüber den Mächtigen und Reichen aus einer Mischung naiver Elitengläubigkeit und heimlicher Vorteilserwartung:

Wen man verehren müsse? So ist zwar Tugend und Verstand, als die besten Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit, so wohl was die Gesellschaft, als einzelne Personen anbetrifft, allen andern vorzuziehen. Weil aber Macht und Reichthum, wenn sie wohl angewendet werden, gleichfalls als Mittel der Glückseligkeit können angegeben werden: so verdienen zwar solche Personen, die selbige besitzen, keinen besondern Vorzug, weil sie nicht so wohl selbst, als die Glücks-Fälle in ihnen verehret werden, dennoch müssen aber solche, eben ihres Glückes wegen, nicht von uns zu unsern und der Gesellschaft Schaden gänzlich verachtet, und hintenangesetzt werden. Es ist gut, solche Leute je mehr und mehr zu erheben, um ihnen Gelegenheit zu geben, daß sie mehr nutzen können.⁷⁹

Ehre und Würde definieren und zur Geltung bringen zu können, so ist abschließend festzuhalten, darf damit tatsächlich weder als überholtes historisches noch als lediglich gesellschaftlich-kulturelles, im Sinne von: politikfernes Problem aufgefaßt werden.⁸⁰

⁷⁹ Art. Ehre. In: Zedlers Universal-Lexikon (Anm. 17) Sp. 418. Für eine weitere lexikalische Erfassung des Begriffsfeldes der Ehre zum Stand im ausgehenden 18. Jahrhundert vgl. eindrucksvoll Ehr, Ehrbar, Ehre [usw.]. In: Johann Georg Krünitz: Oeconomische Encyclopädie. 10. Theil. Berlin 1777. S. 184-204. Ich beabsichtige, diese Einträge zum Gegenstand einer eigenen Studie zu machen.

⁸⁰ Ein unmittelbar überzeugendes Argument ist der Umgang heutiger Politik mit dem "Ehrenwort", vgl. Helmuth Berking: Das Ehrenwort. In: Anatomie des politischen Skandals. Hg. von Rolf Ebbighausen, Sighard Neckel. Frankfurt am Main 1989. S. 355-373.